

Karasek

ÖNORM B 2110

Allgemeine Vertragsbestimmungen
für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

3. Auflage

Kommentar

MANZ 

ÖNORM B 2110

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

Mit Bauwerkvertragsrecht nach ABGB und UGB

Bearbeitet von

Dr. Georg Karasek

Rechtsanwalt in Wien

unter Mitarbeit von

Dr. Thomas Frad

Rechtsanwalt

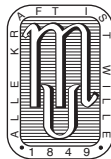
Dr. Paul Schmidinger

Rechtsanwalt

Mag. Clemens M. Berlakovits

Rechtsanwalt

3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage



Wien 2016

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung

Zitiervorschlag: *Karasek*, ÖNORM B 2110³ Rz . . .

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Sämtliche Angaben in diesem Werk erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr; eine Haftung des Autors sowie des Verlages ist ausgeschlossen.

ISBN 978-3-214-13575-1

© 2016 MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH, Wien

Telefon: (01) 531 61-0

E-Mail: verlag@manz.at

www.manz.at

Druck: FINIDR, s.r.o., Český Těšín

Vorwort zur 1. Auflage

Die Schwierigkeit bei der Kommentierung der Bauwerkvertragsnorm B 2110 bestand darin, dass der Personenkreis, den das Buch ansprechen sollte, nicht einheitlich ist: Auftraggeber und Auftragnehmer verlangen nach der Lösung praktischer Probleme, während Rechtsanwälte, Baujuristen, Gerichte und Behörden eine Auseinandersetzung mit einzelnen Rechtsproblemen erwarten. Das vorliegende Werk versucht den Spagat: Für die Praktiker enthält es über 100 Beispiele aus der Rechtsprechung und ist sprachlich so gehalten, dass der Techniker keine Verständnisprobleme haben sollte. Dort, wo es notwendig war, werden jedoch auch rechtlich unterschiedliche Meinungen erörtert. Dennoch habe ich immer versucht, klare Antworten auf die offenen Probleme zu geben, und habe dort, wo ich eine Mindermeinung vertrete, auf die herrschende Ansicht und Rechtsprechung hingewiesen. Für den, der sich noch mehr in die einzelnen Fragen vertiefen möchte, gibt es ausreichende Hinweise auf weiterführende Literatur. Mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis habe ich aber auf theoretische Erörterungen weitgehend verzichtet. Ein zweites Spannungsfeld bestand im Verhältnis der ÖNORM zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch. Ich habe daher versucht, die ÖNORM in knapper und verständlicher Form zu erläutern, andererseits habe ich aber immer die Beziehung zum ABGB hergestellt, um dort, wo es notwendig war, die unterschiedlichen Regelungen aufzuzeigen. Der Kommentar ist daher auch für jene interessant, die einen Bauwerkvertrag ohne Zugrundelegung der Bauwerkvertragsnorm abgeschlossen haben.

Auch wenn es für den Tiefbau eine eigene rechtliche ÖNORM (B 2117) gibt, ist der Kommentar gleichermaßen für Hoch- und Tiefbauvorhaben geeignet, weil die ÖNORM B 2117 über weite Passagen mit der ÖNORM B 2110 ident ist.

Berücksichtigt wurde nicht nur die Rechtslage Österreichs, sondern dort, wo es notwendig ist, auch jene in der Bundesrepublik Deutschland. Bearbeitet wurde die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes und – soweit die Entscheidungen zugänglich waren – auch von Oberlandesgerichten. Insgesamt wurden über 1000 Entscheidungen verarbeitet. Berücksichtigt wurde die Rechtsprechung bis Mitte 2002.

Das Literaturverzeichnis enthält nicht nur die in diesem Kommentar zitierten Fundstellen, sondern gibt einen Überblick über die wichtigsten Veröffentlichungen zum österreichischen und deutschen privaten Baurecht.

Mein Dank gilt meinen Kanzleikollegen RA Dr. *Nikolaus Weselik*, RA Dr. *Thomas Frad* und RA Dr. *Alexander Russ*, denen ich viele wertvolle Hinweise verdanke, Herrn Dr. *Oliver Sturm* und Herrn Dr. *Philipp Längle*, mit denen ich viele fruchtbare Diskussionen geführt habe, Herrn RAA Dr. *Tinhofer*, der mir beim arbeitsrechtlichen Teil behilflich war, und ganz besonders Frau Kollegin *Angelika Stejskal*, die mir bei der täglichen Arbeit sehr geholfen hat. Nicht zuletzt bedanke ich mich bei meiner Familie für die große Geduld, die sie mir bei meiner langjährigen Arbeit entgegengebracht hat.

Wien, im Jänner 2003

Dr. *Georg Karasek*

Vorwort zur 2. Auflage

Seit der ersten Auflage wurden das ABGB und das HGB geändert. Am 1. 1. 2009 hat das Normungsinstitut eine neue, grundlegend überarbeitete Fassung der ÖNORM B 2110 veröffentlicht.

Da sich das Schrifttum in den letzten Jahren erfreulich intensiv mit dem Bauwerkvertragsrecht beschäftigt hat und auch eine Fülle neuer oberstgerichtlicher Entscheidungen veröffentlicht wurde, war es Zeit für eine Neuauflage des ÖNORM-Kommentars. Das Konzept, Juristen und Baupraktiker gleichermaßen anzusprechen, wurde beibehalten. Dennoch will die zweite Auflage stärker in die juristische Tiefe gehen. Andererseits soll sie dem leider immer stärkeren Trend der Praxis entgegenwirken, in der Bauabwicklung auftretende Probleme ausschließlich baubetriebswirtschaftlich und ohne Rücksicht auf die rechtlichen Gegebenheiten lösen zu wollen. Durch die Behandlung baubetriebswirtschaftlicher Fragestellungen soll aufgezeigt werden, dass die Rechtswissenschaft und die Baubetriebswirtschaft komplementäre, eng verzahnte Materien sind. Dies alles hat sich auf den Umfang des Buches ausgewirkt, der stark angewachsen ist.

Rechtsprechung und Literatur wurden berücksichtigt, soweit sie bis 31. 12. 2008 erschienen waren.

Auch bei der zweiten Auflage habe ich zahlreichen Personen zu danken, die mir bei der Bearbeitung behilflich waren. Meinen Kanzleikollegen RA Dr. *Thomas Frad* und RA Mag. *Wolfgang Müller*, RAA Dr. *Paul Schmidinger* und RAA Mag. *Clemens Schöfmann* verdanke ich zahlreiche anregende Diskussionen, die mir oft geholfen haben, den richtigen Pfad zu finden. Besonderer Dank gilt Herrn RAA Dr. *Harald Friedl*, mein täglicher Sparingpartner, der auch tatkräftig am Entstehen der 2. Auflage mitgewirkt hat. Frau RAA Dr. *Anna Mertinz* hat den arbeitsrechtlichen Teil überarbeitet. Herr RAA Mag. *Clemens Berlakovits* hat das Literaturverzeichnis gemeinsam mit *Kristina Haberson* und die Rechtsprechungsübersicht aktualisiert. *Robert Vizthum* hat sich um das Stichwortverzeichnis verdient gemacht. Nicht zuletzt danke ich Herrn Dr.-Ing. *Hemuth Duve*, Rechtsanwalt in Stuttgart, mit dem gemeinsam das Kapitel über die Bauzeit entstanden ist.

Wien, im Mai 2009

Dr. Georg Karasek

Vorwort zur 3. Auflage

Mit dieser 3. Auflage habe ich wieder versucht, dem Ziel näher zu kommen, nahezu alle in der Praxis auftretenden Probleme des Bauwerksvertragsrechts möglichst vollständig zu erfassen und zu kommentieren. Auch diesmal ist es bei einer unvermeidlichen asymptotischen Annäherung geblieben. Das bedeutet aber nicht, dass alles beim Alten geblieben ist. Vieles hat sich gegenüber der 2. Auflage geändert.

Die Kommentierung folgt zwar wie bisher dem Aufbau der ÖNORM, doch wurde vor jedem Hauptkapitel der ÖNORM die Rechtslage nach allgemeinem Zivilrecht dargestellt. Die 3. Auflage ist daher nicht alleine eine Kommentierung der ÖNORM B 2110, sondern auch ein Grundriss des Bauwerkvertragsrechts nach ABGB und UGB. Die Änderung der Randziffern gegenüber der Voraufgabe war daher unvermeidlich. Dafür ist der praktische Nutzen dieses Buches größer geworden, weil nicht allen Bauverträgen die ÖNORM B 2110 zugrunde liegt. Kommentaranutzer, die die Rechtslage abseits der Bauwerkvertragsnorm klären wollen, sollen schneller eine Antwort finden.

In der 3. Auflage wurde auf ein allgemeines Literaturregister verzichtet. Weiterführende Literaturangaben finden sich jetzt am Beginn eines jeden Hauptkapitels. Auch diese Änderung soll den Nutzen vor allem für jene Anwender verbessern, die einem Problem auf den Grund gehen wollen. Als ich mich zu dieser Änderung entschloss, hatte ich noch den Ehrgeiz, die einschlägige baurechtliche Literatur vollständig zu erfassen. Recht bald hat sich aber Ernüchterung eingestellt. Das werkvertragsrechtliche Schrifttum ist seit dem Erscheinen der Voraufgabe 2009 derartig explodiert, dass aus Zeitgründen eine Auswahl getroffen werden musste. Der geneigte Leser möge sich aber mit dem Gedanken trösten, dass es auch für die 4. Auflage Verbesserungspotenzial geben muss.

Selbstverständlich wurde die neueste Rechtsprechung eingearbeitet und wurden die Literaturzitate aktualisiert. Neu ist, dass alle Zitierungen nun in Fußnoten verlagert wurden. Diese Änderung soll die Lesbarkeit verbessern. Bei den Entscheidungen wurden – wie bisher – neben der Geschäftszahl auch allfällige Fundstellen in Fachzeitschriften angegeben. Mehrfachzitationen wurden allerdings auf ein Minimum reduziert, weil der Volltext ohnehin über das RIS abrufbar ist. Dadurch sind die Kommentaranutzer nicht mehr wie früher auf Fachzeitschriften angewiesen, um die Entscheidungen nachlesen zu können. Wurden Entscheidungen glossiert, sind die Fundstellen – hoffentlich vollständig – erfasst worden. Bei langen Entscheidungsketten wurden nur jüngere Entscheidungen zitiert und ältere Entscheidungen soweit wie möglich eliminiert. Weitere Belegstellen können über die im RIS veröffentlichten Rechtssätze problemlos aufgefunden werden. Durch diese Änderungen der Entscheidungs-zitierung wurde dem elektronischen Wandel bei der juristischen Recherche Rechnung getragen. Das Buch ist moderner geworden.

Einige Kapitel wurden gegenüber der Voraufgabe grundlegend überarbeitet oder deutlich erweitert. Zu nennen sind etwa die Kapitel zum Rücktritt vom Vertrag, zu Leistungsabweichungen, zu den Zusammenhängen zwischen Vertragstypen und Kostenvoranschlägen, zur Gewährleistung sowie zu den Dokumentationspflichten und die damit zusammenhängenden Beweislastfragen. Neu hinzugefügt ist eine sehr umfangreiche und detaillierte Darstellung der Bauversicherungen. Soweit überblickbar bietet die 3. Auflage die erste kompakte Darstellung im österreichischen Schrifttum der am Markt angebotenen Bauversicherungen.

Vorwort zur 3. Auflage

Das Manuskript wurde im Wesentlichen im Sommer 2015 abgeschlossen. Danach veröffentlichte Entscheidungen wurden nur vereinzelt berücksichtigt,

All diese Änderungen und Erweiterungen der nunmehr vorliegenden 3. Auflage waren sehr zeitaufwändig. Es war daher notwendig, bei den personellen Ressourcen nachzuschärfen, um das Erscheinungsdatum der längst fälligen Neuauflage nicht über Gebühr hinauszuschieben. Dabei war es naheliegend, auf meine Kanzleikollegen zurückzugreifen. RA Dr. *Thomas Frad* und Frau Dr. *Natascha Stanke* haben das Kapitel über den Rücktritt vom Vertrag bearbeitet, RA Dr. *Paul Schmidinger* das Kapitel über Sicherheiten und RA Mag. *Clemens Berlakovits* in Zusammenarbeit mit Mag. *Richard Krammer* und *Thomas Gosch* das neue Kapitel über Bauversicherungen. Sie scheinen daher erstmals auf dem Titelblatt auf. Ebenso zu danken habe ich meiner Kanzleikollegin RA Dr. *Anna Mertinz*, die den arbeitsrechtlichen Teil überarbeitet hat, und Herrn RAA Mag. *Jan Schifko*, der mich gemeinsam mit RA Mag. *Clemens Berlakovits* bei der laufenden Arbeit unterstützt hat. Herr Mag. *Vladimir Schbanov* hat mir bei der Aufbereitung des Materials, bei der Aktualisierung und bei der Neugliederung des Buches kräftig unter die Arme gegriffen. Herr cand. iur. *Philipp Hecke* hat mich beim Fußnotenapparat unterstützt. Ich danke auch meinen Lektorinnen Frau Mag. *Mirjam Zierl*, Frau Mag. *Kathrin László* und Frau MMag. *Judith Gerngross-Langthaler* für die ausgezeichnete Betreuung und Herrn Mag. *Markus Schrom*, der sich besonders um die elektronische Version dieses Buches bemüht hat. Last but not least danke ich meiner Frau *Brigitte*, dass sie mein – vor allem in der Intensivphase der Neuauflage – angespanntes Nervenkostüm gepflegt hat.

Wien, im April 2016

Dr. *Georg Karasek*

Inhaltsverzeichnis

An den halbfett hervorgehobenen Stellen ist der Originaltext der ÖNORM B 2110 abgedruckt.

Vorwort zur 1. Auflage	III
Vorwort zur 2. Auflage	IV
Vorwort zur 3. Auflage	V
Abkürzungsverzeichnis	XLIX

ÖNORM B 2110

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

Vor 1:	Das Normungswesen	1
	I. Normung weltweit (ISO)	1
	II. Normung in Europa (CEN, CENELEC und ETSI)	1
	III. Normung in Österreich	2
	VIII. Normung in Österreich	2
	A. Rechtsgrundlage des Normungswesens in Österreich	2
	B. Die historische Entwicklung des Normungswesens für Bauleistungen in Österreich	3
	C. Das Normungsverfahren	4
	D. Der Aufbau der ÖNORM B 2110	5
	1. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 1995	5
	2. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 2000 und 1. 3. 2002	5
	3. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 1. 2009	5
	4. ÖNORM B 2110 Ausgabe 15. 3. 2013	7
Vorwort		9
1	Anwendungsbereich	11
2	Normative Verweisungen	13
3	Begriffe	17
3.1	Bauleistungen	17
3.2	Baustelle	17
3.3	Baustellenbereich	17
3.4	Baustellenzufahrt	17
3.5	Baustraße	17
3.6	Hilfskonstruktionen	17
3.7	Leistungsabweichung	18
3.7.1	Leistungsänderung	18
3.7.2	Störung der Leistungserbringung	18
3.8	Leistungsumfang; Bau-Soll	18
3.9	Leistungsziel	18
3.10	Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot	18

Inhaltsverzeichnis

3.11	Mengen- und Leistungsansatz	18
3.12	Regieleistungen	18
3.12.1	angehängte Regieleistungen	19
3.12.2	selbständige Regieleistungen	19
3.13	Sphäre	19
3.14	Subunternehmer; Nachunternehmer	19
3.15	Nebenleistungen	19
	I. Begriffe	21
	II. Definitionen der ÖNORM A 2050	21
	A. Angebot (Pkt 3.1)	21
	1. Alternativangebot (Pkt 3.1.1.1)	21
	2. Hauptangebot; Normalangebot (Pkt 3.1.1.2)	21
	3. Abänderungsangebot (Pkt 3.1.1.3)	21
	4. Variantenangebot (Pkt 3.1.1.4)	21
	B. Arbeitsgemeinschaft (Pkt 3.2)	21
	C. Auftraggeber (Pkt 3.3)	21
	D. Auftragnehmer (Pkt 3.4)	21
	E. Ausschreibung (Pkt 3.5)	22
	F. Bekanntmachung (Pkt 3.6)	22
	G. Beschreibung der Leistung; Leistungsbeschreibung (Pkt 3.7)	22
	1. Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis; konstruktive Leistungsbeschreibung (Pkt 3.7.1)	22
	2. Standardisierte Leistungsbeschreibung (LB) (Pkt 3.7.1.1)	22
	3. Leistungsverzeichnis (LV) (Pkt 3.7.1.2)	22
	4. Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm; funktionale Leistungsbeschreibung (Pkt 3.7.2)	22
	H. Bewerber (Pkt 3.8)	22
	I. Bieter (Pkt 3.9)	22
	J. Bietergemeinschaft (Pkt 3.10)	23
	K. Erklärung zur Leistungserbringung (Pkt 3.11)	23
	L. Geistige Dienstleistungen (Pkt 3.12)	23
	M. Kriterien (Pkt 3.13)	23
	1. Eignungskriterien (Pkt 3.13.1)	23
	2. Auswahlkriterien (3.13.2)	23
	3. Beurteilungskriterien (3.13.3)	23
	4. Zuschlagskriterien (3.13.4)	23
	N. Leistungen (Pkt 3.14)	23
	O. Wahlposition (Pkt 3.15.2)	23
	P. Preis (Pkt 3.16)	24
	1. Auftragssumme; Angebotspreis (Pkt 3.16.1)	24
	2. Einheitspreis (Pkt 3.16.2)	24
	3. Festpreis (Pkt 3.16.3)	24
	4. Gesamtpreis (Pkt 3.16.4)	24
	5. Pauschalpreis (Pkt 3.16.5)	24
	6. Regiepreis (Pkt 3.16.6)	24
	7. Veränderlicher Preis (Pkt 3.16.7)	24
	Q. Preisangebotsverfahren (Pkt 3.17)	24

R. Preisaufschlags- und Preisnachlassverfahren (Pkt 3.18)	24
S. Schriftliche Form (Pkt 3.19)	24
T. Sicherstellungen (Pkt 3.20)	25
1. Vadium (Pkt 3.20.1)	25
2. Kaution (Pkt 3.20.2)	25
3. Deckungsrücklass (Pkt 3.20.3)	25
4. Haftungsrücklass (Pkt 3.20.4)	25
U. Technische Spezifikationen (Pkt 3.21)	25
V. Teilnahmeantrag (Pkt 3.22)	25
W. Unternehmer, Unternehmen (Pkt 3.23)	26
1. Verbundenes Unternehmen (Pkt 3.23.1)	26
X. Vergabeverfahren (Pkt 3.24)	26
Y. Wert der Leistung; geschätzter Auftragswert (Pkt 3.25)	26
Z. Wettbewerbe (Pkt 3.26)	26
AA. Zuschlag (Pkt 3.27)	26
III. Definitionen der ÖNORM B 2110	26
A. Bauleistungen (Pkt 3.1)	26
B. Baustelle (Pkt 3.2)	27
C. Baustellenbereich (Pkt 3.3)	27
D. Baustellenzufahrt (Pkt 3.4)	27
E. Baustraße (Pkt 3.5)	27
F. Hilfskonstruktionen (Pkt 3.6)	27
G. Leistungsabweichung (Pkt 3.7)	27
H. Leistungsänderung (Pkt 3.7.1)	27
I. Störung der Leistungserbringung (Pkt 3.7.2)	28
J. Leistungsumfang; Bau-Soll (Pkt 3.8)	28
K. Leistungsziel (Pkt 3.9)	28
L. Mehr- oder Minderkostenforderung (MKF); Zusatzangebot (Pkt 3.10) ..	28
M. Mengen- und Leistungsansatz (Pkt 3.11)	28
N. Regieleistungen (Pkt 3.12)	28
O. Angehängte Regieleistungen (Pkt 3.12.1)	28
P. Selbständige Regieleistungen (Pkt 3.12.2)	28
Q. Sphäre (Pkt 3.13)	28
R. Subunternehmer; Nachunternehmer (Pkt 3.14)	28
S. Nebenleistungen (Pkt 3.15)	28
Vor 4: Die fehlerhafte Ausschreibung und ihre Rechtsfolgen	29
I. Die fehlerhafte Ausschreibung: Problemstellung	31
II. Systematik der Ausschreibungsfehler	32
A. Sittenwidrige Vertragsbedingungen und Vertragsbestimmungen ungewöhnlichen Inhalts	32
B. Technisch falsche Ausschreibung	32
C. Widersprüchliche Leistungsbeschreibung	33
D. Unvollständige Leistungsbeschreibung	33
E. Mehrdeutige Leistungsbeschreibung	33
III. Sittenwidrige Vertragsbedingungen und Vertragsbestimmungen ungewöhnlichen Inhalts	33
A. Grenzen der Vertragsfreiheit im österreichischen Recht	34

B.	Geltungskontrolle	35
1.	Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts	35
2.	Allgemeine Geschäftsbedingungen und Vertragsformblätter	35
3.	Der Geltungskontrolle unterliegen auch Hauptpflichten	35
4.	Bestimmungen ungewöhnlichen Inhalts	35
C.	Inhaltskontrolle	36
1.	Sittenwidrige Verträge (§ 879 Abs 1 ABGB)	36
2.	Wucher (§ 879 Abs 2 Z 4)	37
3.	Gröblich benachteiligende Vertragsbestimmungen (§ 879 Abs 3 ABGB)	38
4.	Geltungserhaltende Reduktion – Teilnichtigkeit	41
D.	Die Rechtsprechung des OGH zu sittenwidrigen Vertragsklauseln in Bauverträgen	42
1.	Abänderung von Gefahrtragsregeln und Abbestellung (von Teilen) des Werkes	42
2.	Abbedingung und Einschränkung des Zurückbehaltungsrechts	48
3.	Ausschluss der sekundären Gewährleistungsbehelfe	48
4.	Ausschluss der Irrtumsanfechtung	48
5.	Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts	49
6.	Bauschadenregelung	49
7.	Normenbindung	50
8.	Recht auf „Nichtabnahme“	52
9.	Rücktritt vom Vertrag	52
10.	Schlussrechnungsvorbehalt	53
11.	Überwälzung des Einbringlichkeitsrisikos des Generalunternehmers auf den Subunternehmer	54
12.	Vertragsstrafe	55
13.	Zinsen	56
14.	Verkürzung der Frist für die Mängelrüge	56
15.	Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche	57
16.	Verkürzung der Verjährungsfrist für Werklohnforderungen	58
17.	Verkürzung der Verjährungsfrist für Schadenersatzansprüche	61
18.	Verlängerung der Gewährleistungsfrist	62
19.	Vorleistungspflicht des AG	62
IV.	Vertragsauslegung	62
A.	Die Auslegungsregeln	62
1.	Die Auslegungsschritte	62
2.	Einfache Vertragsauslegung	62
3.	Ergänzende Vertragsauslegung	63
4.	Die „Unklarheitenregelung“ des § 915 ABGB	64
5.	Auslegung nach der Reihenfolge der Vertragsgrundlagen	65
B.	Auslegung der ÖNORM	66
V.	Unvollständige und mehrdeutige Leistungsbeschreibungen	67
A.	Das unterschiedliche Verständnis der Vertragsparteien über das Bau-Soll	67
B.	Auslegungsmaßstab ist der Empfängerhorizont	67
1.	Der objektive Empfängerhorizont	67
2.	Ex-ante-Betrachtung	67
3.	Die schwierige Balance zwischen Vertrauen-Dürfen und Nachfragen-Müssen	67

C.	Das Ergebnis der Vertragsauslegung	76
1.	Hat der AG recht, hat der Bieter keine Vergütungsansprüche	76
2.	Hat der Bieter recht, hat er zusätzliche Vergütungs- oder Schadenersatzansprüche	76
VI.	Der AG hält Ausschreibungsstandards nicht ein	79
A.	Einleitung	79
B.	Öffentliche Auftraggeber	79
1.	Verpflichtung zur Verwendung geeigneter Leitlinien (Normenbindung)	79
2.	Verpflichtung zur Gleichbehandlung der Bieter	86
C.	Private Auftraggeber	88
1.	Vorvertragliches Stadium Schutz- und Sorgfaltspflichten	88
2.	Die Konkretisierung der Schutz- und Sorgfaltspflichten für das Baurecht	88
4	Verfahrensbestimmungen	89
4.1	Allgemeines	89
4.2	Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten	89
4.2.1	Leistungsbeschreibung und Ausmaß	89
4.2.2	Angaben	89
4.2.3	Eigene Positionen	90
4.2.4	Pläne, Zeichnungen u. dgl.	91
4.2.5	Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen	91
4.2.6	Regieleistungen	91
4.2.7	Überprüfung von Unterlagen	91
I.	Allgemeines (4.1)	92
A.	Regelungsgegenstand von Abschnitt 4	92
B.	Abschnitt 4 ist Maßstab für die Sorgfaltspflichten von Auftraggebern bei der Gestaltung der Ausschreibung	93
C.	Normen, die bei Ausschreibungen und der Erstellung von Angeboten zu beachten sind	94
1.	ÖNORM A 2050	94
2.	ÖNORM B 2061	95
3.	ÖNORM A 2063	95
4.	ÖNORM B 2111	95
5.	ÖNORMEN der Serie B 22xx	95
6.	ÖNORMEN der Serie H 22xx	95
II.	Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten (4.2) ..	95
A.	Leistungsbeschreibung und Ausmaß (4.2.1)	95
1.	Vollständige Beschreibung und richtige Aufgliederung (4.2.1.1)	95
2.	Bei Ausmaßermittlungen sind die ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten heranzuziehen (4.2.1.2)	97
3.	Anführung aller Umstände, die für die Erstellung des Angebots von Bedeutung sind (4.2.1.3)	98
4.	Der Bieter hat die örtlichen Gegebenheiten zu besichtigen (4.2.1.4) ..	98
B.	Angaben (4.2.2)	101
C.	Eigene Positionen (4.2.3)	101
1.	Konkretisierung der ÖNORM A 2050	101
2.	Eigene Positionen im LV	101

Inhaltsverzeichnis

D.	Pläne, Zeichnungen (4.2.4)	101
1.	Übereinstimmung der Pläne mit dem Leistungsverzeichnis (4.2.4.1)	101
2.	Verfahren zur Planfreigabe (4.2.4.2)	102
E.	Übertragung von Risiken oder besonderen Auflagen (4.2.5)	102
F.	Regieleistungen (4.2.6)	102
G.	Überprüfung von Unterlagen (4.2.7)	102
Vor 5:	Der Bauvertrag	103
I.	Die Einordnung des Bauvertrags unter die Vertragstypen	103
A.	Der Bauvertrag als Werkvertrag	103
B.	Abgrenzung Werkvertrag – Werklieferungsvertrag – Kaufvertrag	104
C.	Abgrenzung Werkvertrag – Dienstvertrag – Dienstverschaffungsvertrag – Mietvertrag	105
II.	Das Zustandekommen des Bauvertrags	109
A.	Formfreiheit	109
B.	Angebot und Annahme	109
1.	Angebot	109
2.	Annahme	110
C.	Der mündliche Vertragsabschluss	111
D.	Der schriftliche Vertragsabschluss	112
1.	Ausschreibung	112
2.	Schriftliche Vereinbarung, durch die der Vertrag zustande kommt	112
E.	Der Abschluss des Bauvertrags durch schlüssiges Verhalten	112
5	Vertrag	115
5.1	Vertragsbestandteile	115
5.1.1	Allgemeines	115
5.1.2	Maßgebende Fassung	115
5.1.3	Reihenfolge der Vertragsbestandteile	115
I.	Vertragsbestandteile (5.1)	117
A.	Allgemeines (5.1.1)	117
1.	Normen technischen Inhalts (5.1.1 Z 1)	117
2.	ÖNORMEN mit vornormierten Vertragsinhalten (5.1.1 Z 2)	117
B.	Maßgebende Fassung der ÖNORMEN (5.1.2)	120
C.	Reihenfolge der Vertragsbestandteile (5.1.3)	120
1.	Vertragsbestandteile	121
2.	Die Reihenfolge der Vertragsgrundlagen	127
Vor 5.2:	Rechtsgeschäftliche Vertretung der Vertragspartner	131
I.	Der Auftraggeber	131
A.	Die rechtsgeschäftliche Vertretung des AG	131
1.	Natürliche Person	131
2.	Juristische Person	131
3.	Bevollmächtigte	132
II.	Der Auftragnehmer	135
A.	Die rechtsgeschäftliche Vertretung des AN	135
1.	Natürliche Person	135
2.	Juristische Person	135
3.	Bevollmächtigte	135

5.2	Vertragspartner	137
5.2.1	Vertretung	137
5.2.2	Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	137
5.2.3	Mitteilung von wesentlichen Änderungen	137
5.2.4	Vertragssprache	137
5.2.5	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner	137
I.	Vertragspartner (5.2)	138
A.	Vertretung (5.2.1)	138
	1. Die Vertragspartner haben vertretungsbefugte Personen namhaft zu machen	138
	2. Umfang der Vollmacht	138
B.	Arbeitsgemeinschaft (ARGE) (5.2.2)	138
	1. Die Bau-ARGE	138
	2. Das Gesellschaftsvermögen	140
	3. Verteilung von Gewinn und Verlust	142
	4. Gesellschafterausschluss und Streitigkeiten zwischen ARGE-Partnern	142
	5. Beendigung der Gesellschaft	143
	6. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Gesellschafters	144
	7. Handlungsberechtigte der ARGE	144
	8. Rechte des verbliebenen Gesellschafters einer Bau-ARGE	146
C.	Mitteilung von wesentlichen Änderungen (5.2.3)	147
D.	Vertragssprache (5.2.4)	147
E.	Persönliches Verhalten von Arbeitnehmern der Vertragspartner (5.2.5)	147
5.3	Geltung bei Verbrauchergeschäften	149
I.	Geltung bei Verbrauchergeschäften	149
5.4	Behördliche Genehmigungen	151
I.	Behördliche Genehmigungen (5.4)	152
A.	Welche Bewilligungen muss der AG einholen? (5.4.1)	152
	1. Bewilligungen im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung	152
	2. Genehmigungen im Zusammenhang mit der Ausführung seiner Leistung	152
B.	Welche Bewilligungen muss der AN einholen? (5.4.2)	154
	1. Verpflichtungen des AN als Bauführer	154
	2. Verpflichtungen des AN als Arbeitgeber	156
5.5	Beistellung von Unterlagen	165
I.	Beistellung von Unterlagen (5.5)	165
A.	Die Pflicht des AG zur Beistellung von Unterlagen (5.5.1)	165
	1. Vertragliche Nebenpflicht	165
	2. Rechtzeitige Übergabe der Unterlagen	166
B.	Kosten der vom AN zu beschaffenden Unterlagen (5.5.2)	166
C.	Unterlagen für Hilfskonstruktionen (5.5.3)	167
5.6	Verwendung von Unterlagen	169
I.	Verwendung der Unterlagen (5.6)	169
A.	Urheberrechtlicher Schutz von Unterlagen (5.6.1)	169

Inhaltsverzeichnis

B. Rückstellung der Unterlagen (5.6.2)	170
5.7 Änderungen	171
I. Änderungen des Vertrages sind schriftlich festzuhalten (5.7)	171
A. Die Bestimmung hat lediglich Beweisfunktion	171
B. Schriftformgebote in der ÖNORM	171
1. Abgehen von der Schriftform	172
2. Was bedeutet „Schriftlichkeit“?	173
Vor 5.8: Die gesetzlichen Rücktrittsgründe	177
I. Einführung in die gesetzlichen Rücktrittsgründe	179
II. Der Rücktritt vom Vertrag nach § 918 ABGB	180
A. Vertragstreue des Rücktrittsberechtigten	180
B. Vorliegen eines Rücktrittsgrundes	180
1. Verzug (§ 918 ABGB)	180
2. Schwerwiegende Erschütterung des Vertrauens	182
3. Vertragliche Rücktrittsgründe	185
C. Rücktrittserklärung	185
1. Zeitpunkt der Rücktrittserklärung	185
2. Inhalt der Rücktrittserklärung	186
D. Angabe eines Rücktrittsgrundes	188
E. Nachfristsetzung	189
1. Rücktritt und Nachfristsetzung müssen eine Einheit bilden	189
2. Formulierungsvorschlag für die Rücktrittserklärung	189
3. Setzung der Nachfrist	189
4. Verstreichen der Nachfrist	190
5. Ausnahmen von der Nachfristsetzung	190
F. Angemessenheit der Nachfrist	191
1. Zu kurze Frist	192
2. Zu lange Frist	192
3. Beginn des Fristenlaufs	192
4. Rücktritt vor Ablauf der Nachfrist	192
5. Bestimmungen über Nachfristsetzungen sind dispositives Recht	192
G. Rechtsfolgen des Rücktritts vom Vertrag gem § 918 ABGB	193
1. Aufhebung des Vertrages	193
2. Schadenersatzansprüche	194
H. Gewährleistungsansprüche	199
1. Entfall von Gewährleistungsansprüchen durch den Rücktritt vom Vertrag?	199
I. Rechtsfolgen eines ungerechtfertigten Rücktritts	202
1. Ungerechtfertigter Rücktritt des AG	202
2. Ungerechtfertigter Rücktritt des AN	202
3. Wird eine ungerechtfertigte Rücktrittserklärung bei Anerkennung durch den Vertragspartner wirksam?	203
J. Exkurs: Erfüllungsanspruch	203
1. Schadenersatzanspruch des AG bei Festhalten am Vertrag	203
2. Schadenersatzanspruch des AN bei Festhalten am Vertrag	204
III. Die Vertragsaufhebung durch den AN bei Unterbleiben der Mitwirkung des AG nach § 1168 Abs 2 ABGB	204

A.	Voraussetzung der Vertragsaufhebung ist das Unterbleiben der Mitwirkung des AG	204
B.	Rechtsfolgen der Vertragsaufhebung	205
1.	Entgeltsanspruch bei Vertragsaufhebung durch den AN nach § 1168 Abs 2 ABGB	205
2.	Gewährleistungsansprüche des AG bei Vertragsaufhebung durch den AN nach § 1168 Abs 2 ABGB	207
3.	Gefahrenübergang	207
5.8	Rücktritt vom Vertrag	209
5.8.1	Allgemeines	209
5.8.2	Form des Rücktritts	209
5.8.3	Folgen des Rücktritts vom Vertrag	209
I.	Rücktritt vom Vertrag (5.8)	212
A.	Allgemeines (5.8.1)	212
1.	Untergang der bereits erbrachten Leistung (5.8.1 Abs 1 Z 1)	213
2.	Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen oder aufgehoben (5.8.1 Abs 1 Z 2)	214
3.	Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des anderen Vertragspartners, sofern gesetzlich zulässig (5.8.1. Abs 1 Z 3)	215
4.	Umstände, die die ordnungsgemäße Erfüllung des Auftrages unmöglich machen (5.8.1 Abs 1 Z 4)	215
5.	Handlungen gegen die guten Sitten (5.8.1 Abs 1 Z 5)	218
6.	Rücktritt bei länger dauernder Behinderung (5.8.1 Abs 1 Z 6)	220
7.	Erlöschen des Rücktrittsrechts (5.8.1 Abs 2)	223
B.	Form des Rücktritts (5.8.2)	225
C.	Rechtsfolgen des Rücktritts vom Vertrag (5.8.3)	225
1.	Gilt Pkt 5.8.3 bei jedem Rücktritt vom Vertrag?	225
2.	Rechtsfolgen allgemein (5.8.3.1)	226
3.	Umstände aufseiten des AN haben zum Rücktritt des AG geführt (5.8.3.2)	227
4.	Umstände aufseiten des AG haben zum Rücktritt des AN geführt (5.8.3.3)	228
5.	Ist ein Rücktritt aus Gründen der eigenen Risikosphäre zulässig? ..	229
D.	Beispiele	231
1.	Untergang der bereits erbrachten Leistung (Z 1)	231
2.	Länger andauernde Behinderung (Z 6)	235
Vor 5.9:	Zurückbehaltung von Teilzahlungen durch den AG und Leistungsverweigerung durch den AN vor Übernahme der Leistung nach § 1052 Satz 1 ABGB Unsicherheitseinrede nach § 1052 Satz 2 ABGB	239
I.	Zurückbehaltung von Teilzahlungen durch den AG vor Übernahme der Leistung	239
A.	Der AN muss sich in Verzug befinden	239
B.	Der AG ist zur Zurückhaltung von Teilzahlungen berechtigt, wenn das Werk in „gewissen Abteilungen“ zu verrichten ist	240
C.	Keine Zurückhaltung von Teilzahlungen, wenn Abschlagszahlungen vereinbart sind	240

Inhaltsverzeichnis

II.	Leistungsverweigerungsrecht des AN, wenn der AG mit Teilzahlungen in Verzug ist? (§ 1052 ABGB)	240
A.	Kein Leistungsverweigerungsrecht des AN, wenn Abschlagszahlungen vereinbart sind (§ 1052 Satz 1 ABGB)	240
III.	Die Unsicherheitseinrede berechtigt den AN zur Leistungsverweigerung (§ 1052 Satz 2 ABGB)	241
5.9	Streitigkeiten	243
5.9.1	Leistungsfortsetzung	243
5.9.2	Schlichtungsverfahren	243
5.9.3	Schiedsgericht	243
I.	Streitigkeiten (5.9)	244
A.	Leistungsfortsetzung (5.9.1)	244
1.	Das Verbot der Leistungseinstellung (5.9.1 Satz 1)	244
2.	Rücktrittsrecht der Vertragsparteien (5.9.1 Satz 2)	245
B.	Schlichtungsverfahren (5.9.2)	245
C.	Schiedsgericht (5.9.3)	245
1.	Arten von Schiedsgerichten	245
2.	Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung	246
3.	Institutionelle Schiedsgerichte	247
4.	Ständige Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern	247
5.	Internationales Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Österreich	249
Vor 6.1:	Die Bauzeit	253
I.	Einleitung	254
II.	Die Begriffe	255
A.	Vorgang	255
B.	Sammelvorgang	255
C.	Abhängigkeiten (Anordnungsbeziehungen)	255
D.	Meilenstein	256
E.	Pufferzeiten	256
F.	Freier Puffer	256
G.	Gesamtpuffer	257
H.	Der „kritische Weg“	257
I.	Behinderung	258
J.	Erschwernis	259
K.	Störung der Leistungserbringung	259
L.	Verzögerung (Hemmung) der Leistungserbringung	260
M.	Unterbrechung der Leistung (Stillstand der Bautätigkeit)	260
N.	Abbruch (Einstellung) der Bauarbeiten	261
III.	Die gesetzliche und vertragliche Regelung der Bauzeit	261
A.	Die gesetzliche Regelung	261
1.	Baubeginn	261
2.	Bauende	261
3.	Zwischentermine	262
4.	Verzug	262
B.	Die vertragliche Behandlung der Bauzeit	263
1.	Vertragstermine	263
2.	Terminpläne	263

IV.	Die Bedeutung von Plänen für die Bauzeit	269
A.	Wann und in welcher Beschaffenheit muss der AG dem AN Pläne übergeben?	269
1.	Wann muss der AG Pläne übergeben?	269
2.	Wie müssen die Pläne beschaffen sein?	272
B.	Sonderfälle	272
1.	Ist der AG berechtigt, seine Pläne später zu liefern, weil der AN „langsamer“ arbeitet?	272
2.	Ist der AG verpflichtet, die Pläne schneller zu liefern, weil der AN „schneller“ arbeitet?	273
3.	Muss der AN bei Verzug des AG mit der Planlieferung oder mit Vorleistungen seine Pufferzeit zur Verfügung stellen?	273
C.	Rechtsfolgen bei verspäteter Planlieferung	276
1.	Geltendmachung von Mehrkosten und Aufhebung des Vertrages nach § 1168 Abs 2 ABGB	276
2.	Dokumentation von Planlieferverzügen	276
D.	Die Darstellung von Terminablaufplänen	277
1.	Die möglichen graphischen Darstellungsformen von Bauabläufen	277
2.	Die Darstellung von Abhängigkeiten	279
6	Leistung, Baudurchführung	283
6.1	Beginn und Beendigung der Leistung	283
6.1.1	Beginn der Leistung, Zwischentermine	283
6.1.2	Beendigung der Leistung	283
6.1.3	Vorzeitiger Beginn der Leistung	283
6.1.4	Vorzeitige Beendigung der Leistung	283
6.1.5	Fristangaben	283
I.	Beginn und Beendigung der Leistung (6.1)	284
A.	Beginn der Leistung, Zwischentermine (6.1.1)	284
1.	Beginn der Leistung (6.1.1 Satz 1)	284
2.	Zwischentermine (6.1.1 Satz 2)	284
B.	Beendigung der Leistung (6.1.2)	284
C.	Vorzeitiger Beginn der Leistung (6.1.3)	284
D.	Vorzeitige Beendigung der Leistung (6.1.4)	285
E.	Fristangaben (6.1.5)	285
Vor 6.2.1:	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik	287
I.	Die Bedeutung der Regeln der Technik im Bauvertragsrecht	288
A.	Die babylonische Sprachverwirrung bei den Technik Klauseln	288
B.	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik	288
1.	Definition des Begriffes	288
2.	Die allgemein anerkannten Regeln der Technik sind durch Beweis- aufnahme zu ermitteln	290
3.	Beweislast für die im Einzelfall anzuwendende Regel	291
4.	Zu welchem Zeitpunkt müssen die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden?	292
5.	Die Bedeutung der Regeln der Technik bei der Bestimmung der ge- schuldeten Leistung und der Gewährleistung	294
6.	Die Bedeutung der Regeln der Technik bei der Warnpflicht	295

Inhaltsverzeichnis

7. Die Bedeutung der Regeln der Technik beim Schadenersatz	296
8. Die Bedeutung der Regeln der Technik bei deliktischen Ansprüchen	296
C. Der Stand der Technik	296
D. Der Stand von Wissenschaft und Technik	296
6.2 Leistungserbringung	297
6.2.1 Ausführung	297
I. Ausführung (6.2.1)	297
A. Vertragsgemäße Ausführung der Leistung (6.2.1.1)	297
1. Der AN hat die Leistung vertragsgemäß auszuführen	297
2. Der AN hat die gesetzlichen Vorschriften und die behördlichen Anordnungen einzuhalten	298
3. Der AN hat die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.	298
B. Erfüllungsort (6.2.1.2)	298
6.2.2 Subunternehmer (Nachunternehmer)	299
I. Subunternehmer (6.2.2)	299
6.2.3 Nebenleistungen	301
I. Nebenleistungen (6.2.3)	302
A. Definition	302
B. Abgeltung der Nebenleistungen durch die vereinbarten Preise	302
Vor 6.2.4: Prüf- und Warnpflicht nach ABGB	303
I. Gegenstand der Prüf- und Warnpflicht	305
A. Untauglicher Stoff und unrichtige Anweisungen	305
1. Beistellung eines untauglichen Stoffes durch den AG	305
2. Unrichtige Anweisungen des AG	307
II. Umfang der Prüf- und Warnpflicht	311
A. Voraussetzungen der Haftung des AN	311
1. Verschulden des AN	311
2. Die Untauglichkeit des Stoffes und die Unrichtigkeit der Anweisung müssen für den AN offenbar sein	312
3. Die „risikoverlagernde Anweisung“ bildet eine Einschränkung der Warnpflicht	315
B. Beweislast bei der Warnpflicht	315
1. Beweislast für das mangelnde Verschulden	315
2. Beweislast für das Vorliegen einer Anweisung	316
C. Grenzen der Prüf- und Warnpflicht	316
1. Der wirtschaftliche Aspekt	316
2. Der AN ist nur zu üblichen Prüfungen verpflichtet	317
3. Die Warnpflicht besteht nur im Rahmen der eigenen Leistungspflicht	321
4. Der technische Schlußschluss	323
5. Der Mangel ist offenkundig	327
D. Warnung bei Anwendung neuer Baustoffe oder -methoden	328
III. Form, Adressat, Zeitpunkt und Inhalt der Warnung	330
A. Form der Warnung	330
B. Adressat der Warnung	330
C. Zeitpunkt der Warnung	331

D. Inhalt und Deutlichkeit der Warnung	331
IV. Rechtsfolgen bei Erfüllung und Verletzung der Prüf- und Warnpflicht	335
A. Erfüllung der Prüf- und Warnpflicht	335
1. Der AG bestellt das Werk ab	335
2. Der AG ändert das Werk	335
3. Der AG besteht auf umgeänderter Herstellung des Werkes	336
B. Verletzung der Prüf- und Warnpflicht	337
1. Untauglicher Stoff des AG	337
2. Unrichtige Anweisungen des AG	346
6.2.4 Prüf- und Warnpflicht	361
I. Form und Zeitpunkt der Warnung (6.2.4.1 und 6.2.4.2)	362
A. Schriftliche Warnung	362
B. Zeitpunkt der Warnung	362
II. Umfang der Prüf- und Warnpflicht (6.2.4.3)	363
III. Verbesserungsvorschläge des AN (6.2.4.4)	363
IV. Haftung des AG, der keine Entscheidung trifft (6.2.4.5)	363
A. Der AG haftet für die Folgen seiner Unterlassung	363
1. Herstellung der ursprünglich beauftragten Leistung?	363
2. Herstellung der geänderten Leistung?	364
3. Baueinstellung?	364
Vor 6.2.5 und 6.2.6: Die Strukturierung der Planungs- und Bauleistungen	365
I. Die Strukturierung von Projektabwicklungen	366
A. Einzelvergabe oder Bündelung	366
B. Entscheidungsgrundlagen für die Strukturierung des Projektes	367
1. Haftung	367
2. Vollständigkeit der Leistung	367
3. Kostensicherheit	368
II. Die Strukturierung von Planungsleistungen	369
A. Der Generalplaner	369
1. Was ist ein Generalplaner?	369
2. Haftung des Generalplaners für alle Planungsleistungen	369
B. Die Fachplaner	369
C. Die örtliche Bauaufsicht (ÖBA)	370
1. Aufgaben der örtlichen Bauaufsicht	370
D. Die Projektsteuerung	374
E. Die begleitende Kontrolle	374
III. Die Strukturierung von Bauleistungen	374
A. Der Generalunternehmer	374
1. Was ist ein Generalunternehmer?	374
2. Leistungserbringung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung ..	375
B. Der Subunternehmer	375
1. Was ist ein Subunternehmer?	375
2. Der Subunternehmer als Erfüllungsgehilfe des Generalunternehmers	375
3. Verschränkung der Verträge?	381
6.2.5 Zusammenwirken im Baustellenbereich	391
I. Zusammenwirken im Baustellenbereich (6.2.5)	391
A. Die Koordinationsverpflichtung des AG (6.2.5.1 Abs 1)	391

Inhaltsverzeichnis

1. Was ist zu koordinieren?	392
2. Wie ist zu koordinieren?	392
3. Abgrenzung des Koordinationsfehlers vom reinen Ausführungsfehler und vom Überwachungsfehler	393
B. Die „Abstimmungsverpflichtung“ mehrerer AN (6.2.5.1 Abs 2)	395
C. Die Verpflichtung des AN zur Koordination seiner Lieferanten und Sub- unternehmer (6.2.5.2)	396
D. Bauarbeitenkoordinationsgesetz (6.2.5.3)	396
6.2.6 Überwachung	399
I. Überwachung (6.2.6)	399
A. Recht des AG zur Bauüberwachung (6.2.6.1)	399
B. Produktions- und Geschäftsgeheimnisse des AN (6.2.6.2)	399
C. Verständigungspflicht des AG (6.2.6.3)	400
D. Kein Mitverschulden des AG bei mangelhafter Überwachung (6.2.6.4) .	400
1. Der AG schuldet nicht die Bauüberwachung	400
2. Abgrenzung eines Überwachungsfehlers vom Koordinationsfehler ..	401
3. Behördliche Überprüfungen	401
E. Überprüfung im Betrieb des AN oder seines Subunternehmers (6.2.6.5)	401
Vor 6.2.7: Behauptungslast – Beweislast – Dokumentation – Privatgutachten	403
I. Wer trägt die Behauptungs- und Beweislast?	403
A. Beweislast bei Geltendmachung von Mehrkosten und Bauzeitverlänge- rung gemäß § 1168 Abs 2 Satz 2 ABGB	404
1. Behauptungs- und Beweislast, dass die Behinderung aus der Sphäre des AG stammt	404
2. Beweis der Folgen des Verzugs	405
3. Beweis der Mehrkosten der Höhe nach	406
4. Ist der Beweis des Verschuldens erforderlich?	407
B. Kritische Anmerkungen zur Praxis von Bauprozessen	408
II. Privatgutachten	408
6.2.7 Dokumentation	411
6.2.7.1 Allgemeines	411
6.2.7.2 Baubuch und Bautagesberichte	411
6.2.7.2.1 Führung des Baubuches	411
6.2.7.2.2 Führung der Bautagesberichte	411
I. Dokumentation (6.2.7)	413
A. Allgemeines (6.2.7.1)	413
1. Vorkommnisse sind festzuhalten (6.2.7.1 Abs 1)	413
2. Verpflichtung zur Mitwirkung an einer gemeinsamen Dokumenta- tion (6.2.7.1 Abs 2)	416
3. Von einem Vertragspartner allein vorgenommene Dokumentationen (6.2.7.1 Abs 3)	416
B. Baubuch und Bautagesberichte (6.2.7.2)	417
1. Führung des Baubuches (6.2.7.2.1)	417
2. Führung der Bautagesberichte (6.2.7.2.2)	418
3. Führung von Bautagesberichten ohne Verpflichtung (6.2.7.2.3)	419
6.2.8 Regelung zur Leistungserbringung im Einzelnen	421

6.2.8.1	Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung	421
I.	Arbeitsplätze, Zufahrtswege, Versorgung (6.2.8.1)	421
A.	Arbeitsplätze und Lagerungsmöglichkeiten	421
1.	Arbeitsplätze und Lagerungsmöglichkeiten	421
B.	Zufahrtswege	422
C.	Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse	422
1.	Bereitstellungspflicht des AG	422
2.	Pflicht des AN zur Zubringung von Wasser, Strom und Gas zu den Verwendungsstellen	423
Vor 6.2.8.2: Haftung bei Beschädigung von Einbauten nach ABGB		425
I.	Schadenersatzansprüche von Versorgungsunternehmen	425
A.	Haftung des AN gegenüber dem Versorgungsunternehmen	425
1.	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	425
B.	Haftung des AN gegenüber Verfügungsberechtigten von Kabeln	427
C.	Keine Haftung des AN gegenüber Stromverbrauchern, Fernsprechteil- nehmern, Gas- und Wasserbeziehern	427
6.2.8.2	Einbauten	431
I.	Einbauten (6.2.8.2)	431
A.	Verpflichtung des AG zur Bekanntgabe von Einbauten (6.2.8.2.1)	431
B.	Verpflichtung des AN zur Erhebung der Lage von Einbauten (6.2.8.2.2)	432
1.	Der AN muss die Lage der Einbauten bei den Versorgungsunterneh- men erheben	432
2.	Der AN muss das Einvernehmen mit den Versorgungsunternehmen herstellen	433
3.	Gesonderte Vergütungspflicht des AG	434
C.	Schadenersatzansprüche des AG	434
D.	Schadloshaltung des AG gegen Schadenersatzansprüche Dritter (6.2.8.2.3)	434
6.2.8.3	Geschäftsbezeichnung und Aufschriften	435
I.	Geschäftsbezeichnung und Aufschriften (6.2.8.3)	435
A.	Verpflichtung des AN zur Anbringung von Tafeln (6.2.8.3 Abs 1)	435
B.	Gemeinsame Bautafel (6.2.8.3 Abs 2)	435
Vor 6.2.8.4: Die deliktische Haftung		437
I.	Vertragshaftung und Deliktshaftung	438
A.	Die rechtliche Bedeutung der Unterscheidung	438
B.	Die Unterschiede zwischen Vertragshaftung und Deliktshaftung	438
1.	Die Gehilfenhaftung	438
2.	Haftung für Vermögensschäden und Haftung für Schäden an absolut geschützten Rechtsgütern	442
3.	Rechtswidrigkeit	442
II.	Haftungsgrundlagen bei Schädigung Dritter	443
A.	Verkehrssicherungspflicht	443
1.	Was ist die Verkehrssicherungspflicht?	443
2.	Rechtliche Besonderheiten	444
3.	Wen trifft die Verkehrssicherungspflicht?	445
4.	Sorgfaltsmaßstab bei Verkehrssicherungspflichten	449

B.	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	450
1.	Was ist der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter?	450
2.	Rechtliche Besonderheiten	451
3.	Der Umfang der Schutzpflichten beim Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	456
C.	Verletzung eines Schutzgesetzes gem § 1311 ABGB	456
1.	Was ist ein Schutzgesetz?	456
2.	Rechtliche Besonderheiten	457
D.	Verletzung der Fürsorgepflicht	462
1.	Was ist die Fürsorgepflicht?	462
2.	Der geschützte Personenkreis	462
III.	Zusammenfassung	463
A.	Vertragshaftung	464
B.	Deliktshaftung	464
1.	Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter	464
2.	Verletzung der Verkehrssicherungspflicht	464
3.	Verletzung von Schutzgesetzen	464
6.2.8.4	Baustellensicherung	465
I.	Baustellensicherung (6.2.8.4)	465
A.	Kennzeichnung, Abschränkung und Beleuchtung der Baustelle (6.2.8.4 Abs 1)	465
B.	Sicherung und Aufrechterhaltung des Verkehrs (6.2.8.4 Abs 2)	466
C.	Durchführung des Winterdienstes (6.2.8.4 Abs 3)	466
D.	Wiederherstellung des Straßenkörpers (6.2.8.4 Abs 4)	466
E.	Schadenersatzansprüche Dritter (6.2.8.4 Abs 5)	466
6.2.8.5	Benutzung von Straßen und Wegen	467
I.	Benützung von Straßen und Wegen (6.2.8.5)	467
A.	Benützung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr offen stehen (6.2.8.5 Abs 1)	467
B.	Schad- und Klagloshaltung des AG (6.2.8.5 Abs 2)	467
6.2.8.6	Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte	469
I.	Absteckung, Grenzsteine und Festpunkte (6.2.8.6)	469
6.2.8.7	Anfallende Materialien und Gegenstände	471
I.	Anfallende Materialien und Gegenstände (6.2.8.7)	471
A.	Eigentum des AG an anfallenden Materialien	471
B.	Kein Eigentum des Servitutsberechtigten am Tunnelausbruch	471
6.2.8.8	Funde	475
I.	Funde (6.2.8.8)	475
6.2.8.9	Probetrieb	477
I.	Probetrieb (6.2.8.9)	477
A.	Vereinbarung und Zeitpunkt (6.2.8.9.1)	477
1.	Vereinbarung	477
2.	Zeitpunkt und Dauer	478
B.	Beginn des Probetriebes (6.2.8.9.2)	478
C.	Beistellungen für den Probetrieb (6.2.8.9.3)	478
D.	Beeinträchtigungen während des Probetriebes (6.2.8.9.4)	479

2.	Unwesentliche Beeinträchtigungen (6.2.8.9.4 Abs 1)	479
2.	Wesentliche Beeinträchtigungen (6.2.8.9.4 Abs 2)	479
E.	Festhaltung über das Ergebnis des Probebetriebes (6.2.8.9.5)	479
6.2.8.10	Güte- und Funktionsprüfung	481
I.	Güte- und Funktionsprüfung (6.2.8.10)	482
A.	Prüfungen durch den AN (6.2.8.10.1)	482
1.	Verpflichtung des AN zur Durchführung einer Güte- und Funktionsprüfung	482
2.	Zeitpunkt und Dauer der Güte- und Funktionsprüfung	482
B.	Prüfungen durch den AG (6.2.8.10.2)	482
C.	Zeitpunkt der Prüfung (6.2.8.10.3)	482
D.	Ergebnis der Prüfungen (6.2.8.10.4)	482
E.	Kosten der Prüfungen (6.2.8.10.5)	483
F.	Zweifel am Ergebnis (6.2.8.10.6)	483
G.	Austausch ungeeigneter Teile der Leistung (6.2.8.10.7)	483
6.3	Vergütung	485
6.3.1	Festpreise und veränderliche Preise	485
I.	Festpreise und veränderliche Preise (6.3.1)	486
A.	Die Begriffe	486
B.	Wann gilt ein veränderlicher Preis? (6.3.1.1)	486
C.	Preisgleitung bei Überschreiten der Fertigstellungsfrist auch bei einem Festpreisvertrag (6.3.1.2)	487
1.	Bei Überschreiten der Fertigstellungsfrist sind Festpreisverträge nach veränderlichen Preisen abzurechnen (6.3.1.2 Abs 1)	487
2.	Preisbasis für die Umrechnung (6.3.1.2 Abs 2)	488
D.	Verträge mit veränderlichen Preisen	488
E.	Änderung des Umsatzsteuergesetzes (6.3.1.3)	488
6.3.2	Berichtigung von Preisaufgliederungen	489
I.	Berichtigung von Preisaufgliederungen (6.3.2)	489
A.	Abweichungen zwischen vorhandenen Preisen und Preisaufgliederungen (6.3.2 Abs 1)	489
B.	Abweichung zwischen vereinbarten Preisen und vorliegenden Preisermittlungen (6.3.2 Abs 2)	489
6.3.3	Garantierte Angebotssumme	491
I.	Garantierte Angebotssumme (6.3.3)	491
A.	Bei Alternativenanboten gilt eine garantierte Angebotssumme (6.3.3.1)	491
1.	Alternativangebot	491
2.	Garantierte Angebotssumme	492
B.	Berechnung der garantierten Angebotssumme (6.3.3.2)	492
1.	Berechnung der Mengen und Preise auf Grundlage des Vertrages	492
2.	Überschreitung der Angebotssumme wegen Mengenänderungen ausgeschlossen	492
C.	Erhöhung und Reduktion der garantierten Angebotssumme (6.3.3.3)	492
6.4	Regieleistungen	493
I.	Regieleistungen (6.4)	493
A.	Regieleistungen nur bei Fehlen von LV-Positionen (6.4.1)	493

Inhaltsverzeichnis

B. Festlegungen vor Inangriffnahme von Regieleistungen (6.4.2)	495
C. Aufzeichnungen (6.4.3)	495
D. Geräte bei angehängten Regieleistungen (6.4.4)	496
6.5 Verzug	497
6.5.1 Allgemeines	497
I. Verzug (6.5)	497
A. Allgemeines (6.5.1)	497
1. Verzug (6.5.1 Abs 1)	497
2. Rechtsfolgen bei Verzug (6.5.1 Abs 2)	497
3. Rechtsfolgen bei Verzug des AN (6.5.1 Abs 3)	497
6.5.2 Fixgeschäft	499
I. Fixgeschäft (6.5.2)	499
Vor 6.5.3: Die Vertragsstrafe	501
I. Arten von Vertragsstrafen	501
A. Vertragsstrafe für den Fall der Nichteinhaltung der Bauzeit	502
B. Vertragsstrafe für den Fall der Nichterfüllung	502
II. Zweck und Voraussetzungen für den Verfall der Vertragsstrafe	502
A. Zweck der Vertragsstrafe	502
1. Vorauspauschalierung des Schadens	502
2. Druckfunktion	502
3. Zweck wesentlich für den Verfall der Vertragsstrafe	502
B. Voraussetzungen für den Verfall der Vertragsstrafe	503
1. Konkreter Schaden nicht erforderlich	503
2. Gültiger Hauptvertrag	503
3. Keine Vertragsstrafe bei Verzögerungen aus der Sphäre des AG	504
4. Verfall der Vertragsstrafe auch bei Rücktritt vom Vertrag	505
5. Erstreckung der Vertragsstrafe auf Zusatzaufträge?	505
6. Kausalität und Verschulden bei der Vertragsstrafe	505
III. Vertragsstrafe endet mit der Erfüllung	506
IV. Umfang der Vertragsstrafe	507
A. Verspätungsschaden neben Nichterfüllungsschaden	507
B. Der Schaden übersteigt die Vertragsstrafe	508
C. Richterliches Mäßigungsrecht	508
1. Das richterliche Mäßigungsrecht ist zwingendes Recht	508
2. Umfang der zulässigen Mäßigung	509
3. Keine richterliche Mäßigung von Amts wegen	510
4. Begrenzung der Vertragsstrafe nach ABGB?	510
V. Durchstellen der Vertragsstrafe beim GU-Vertrag?	510
VI. Sittenwidrigkeit einer Vertragsstrafe	510
6.5.3 Vertragsstrafe	511
6.5.3.1 Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe	511
6.5.3.2 Berechnung der Vertragsstrafe	511
6.5.3.3 Teilverzug	511
I. Vertragsstrafe (6.5.3)	511
A. Anspruch auf Leistung der Vertragsstrafe (6.5.3.1)	511
1. Verschulden erforderlich (6.5.3.1 Abs 1)	511

2. Begrenzung der Vertragsstrafe (6.5.3.1 Abs 2)	512
3. Der Schaden übersteigt die Vertragsstrafe	512
4. Richterliches Mäßigungsrecht (6.5.3.1 Abs 3)	512
5. Vertragsstrafe bei Verlängerung der Leistungsfrist (6.5.3.1 Abs 4) . .	512
B. Berechnung der Vertragsstrafe (6.5.3.2)	512
C. Teilverzug (6.5.3.3)	512
Vor 7.1: Leistungsänderungen nach ABGB	515
I. Keine Verpflichtung des AN zur Erbringung geänderter oder zusätzlicher Leistungen bei einem ABGB-Vertrag	516
II. Anspruchsgrundlage für Mehrkostenforderungen bei einem ABGB-Vertrag .	517
III. Recht zur Leistungsbestimmung durch eine Vertragspartei	517
7 Leistungsabweichung und ihre Folgen	519
7.1 Allgemeines	519
I. Allgemeines (7.1)	520
A. Zweck und Zulässigkeit des Leistungsänderungsrechtes nach ÖNORM .	520
B. Das Leistungsänderungsrecht des AG (7.1 Abs 1)	520
1. Der AG ist berechtigt, den Leistungsumfang zu ändern	520
2. Der AG muss die Leistungsänderung anordnen	526
3. Einschränkungen des Leistungsänderungsrechts	527
C. Abgeltung des Leistungsumfanges (Bau-SOLL) mit dem vereinbarten Entgelt (Pkt 7.1 Abs 2)	529
D. Verpflichtung zur Abwehr und Geringhaltung von Störungen der Leistungserbringung (7.1 Abs 3)	529
1. Schadensminderungs- und Treuepflicht	529
2. Die ÖNORM konkretisiert die Schadensminderungs- und Treuepflicht	529
3. Schadensminderungs- und Treuepflicht nur, wenn daraus keine Mehrkosten entstehen?	529
E. Verpflichtung beider Parteien zur Anpassung des Vertrages bei Leistungsabweichungen (7.1 Abs 4)	531
Vor 7.2: Gefahrtragung bei Verzögerungen der Leistungserbringung nach ABGB . . .	533
I. Worum geht es bei der Gefahrtragung?	534
A. An welcher Stelle regelt das ABGB die Gefahrtragung?	534
B. Die Sphärentheorie	534
II. Umstände aus der Sphäre des AG bei Verzögerungen der Leistungserbringung	534
A. Was gehört zur Sphäre des AG?	534
1. Die Mitwirkungspflichten des AG beim Werkvertrag	534
III. Umstände aus der Sphäre des AN bei Verzögerungen der Leistungserbringung	537
A. Was gehört zur Sphäre des AN?	537
1. Risiken, die den technischen Ablauf des Betriebes betreffen	537
2. Risiken, die die Zufuhr von Rohstoffen betreffen	537
3. Risiken der Arbeitskräftebeschaffung	537
4. Risiken der Einholung von Bewilligungen und behördlichen Genehmigungen, die zur Ausführung der Leistung notwendig sind	537
5. Kalkulationsrisiko	538

6. Risiken aus einer vertraglichen Verpflichtung zur Prüfung der Ausführungsunterlagen	538
IV. Die neutrale Sphäre	538
A. Was gehört zur neutralen Sphäre und wem wird sie zugeordnet?	538
1. Was versteht man unter „neutraler Sphäre“?	538
2. Das ABGB ordnet die neutrale Sphäre dem AN zu	540
7.2 Zuordnung zur Sphäre der Vertragspartner	541
7.2.1 Zuordnung zur Sphäre des AG	541
7.2.2 Zuordnung zur Sphäre des AN	541
I. Die Gefahrtragung für Verzögerungen der Leistungserbringung in der ÖNORM	542
A. An welcher Stelle regelt die ÖNORM die Gefahrtragung?	542
B. Der misslungene Versuch der ÖNORM, die Sphären zu definieren	543
C. Worum geht es bei der Gefahrtragung?	543
D. Die ÖNORM regelt die Gefahrtragung für Verzögerungen anders als das ABGB	543
II. Zuordnung zur Sphäre des AG (7.2.1)	543
A. Unterlagen, Stoffe und Anordnungen (7.2.1 Abs 1)	544
1. Unterlagen	544
2. Verzögerte Auftragserteilung	544
3. Stoffe	545
4. Anordnungen	545
B. Ordnungsgemäße Ausschreibung (7.2.1 Abs 2)	545
1. Baugrundverhältnisse	545
2. Verkehrsbedingte Arbeitsbehinderungen	546
3. Terminfestlegungen	546
4. Fallweise Unterbrechung von Leistungen, insb auch während des Winters	546
5. Lagerungsmöglichkeiten, Wasser-, Strom- und Gasanschlüsse	547
6. Auflagen, die sich aufgrund von behördlichen Bescheiden (zB baurechtlichen, wasserrechtlichen oder naturschutzrechtlichen Bescheiden) ergeben	547
C. Ereignisse, die die Leistung unmöglich machen sowie unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (7.2.1 Abs 3)	547
1. Ereignisse, die die vertragsgemäße Leistung objektiv unmöglich machen (7.2.1 Abs 3 Z 1)	547
2. Unvorhersehbare und unabwendbare Ereignisse (7.2.1 Abs 3 Z 2) ..	549
3. Witterungsereignisse	550
III. Zuordnung zur Sphäre des AN (7.2.2)	552
A. Kalkulationsrisiko, Dispositionen des AN, Lieferanten und Subunternehmer (7.2.2 Abs 1)	552
1. Kalkulationsrisiko und Dispositionen des AN	552
2. Lieferanten und Subunternehmer	552
B. Besichtigung der örtlichen Gegebenheiten (7.2.2 Abs 2)	552
C. Weitere Ereignisse (7.2.2. Abs 3)	553
1. Generalklausel (7.2.2. Abs 3 Z 1)	553
2. Alternativ- oder Abänderungsangebote (7.2.2. Abs 3 Z 2)	553

7.3	Mitteilungspflichten	555
I.	Mitteilungspflichten (7.3)	557
A.	Mitteilungspflichten, Verständigungspflichten und Anmeldepflichten ..	557
1.	Der Titel „Mitteilungspflichten“ ist irreführend	557
2.	Der Zweck von Mitteilungs- und Informationspflichten	557
3.	Was sind Obliegenheiten?	557
B.	Anmeldepflicht dem Grunde nach bei Ansprüchen aus einer Leistungs- änderung (7.3.1)	557
1.	Die Anmeldung hat den Zweck, den Vertragspartner vom Anspruch in Kenntnis zu setzen	557
2.	Keine Anmeldepflicht, wenn die Initiative zur Ausdehnung des ver- traglichen Leistungsumfanges vom AG ausgeht	558
3.	Keine Anmeldepflicht, wenn der Vertragsanpassungsanspruch offen- sichtlich ist	559
4.	Nachweisliche Anmeldung	560
C.	Mitteilungspflicht bei Erkennen einer Störung der Leistungserbringung (7.3.2 Satz 1)	560
1.	Die Mitteilungspflicht hat den Zweck, dem Vertragspartner die Mög- lichkeit zu geben, sich auf die Störung einzustellen	560
D.	Mitteilungspflicht bei Wegfall der Störung (7.3.2 Satz 2)	563
1.	Die Mitteilungspflicht über den Wegfall der Störung dient Doku- mentationszwecken	563
E.	Mitteilungspflicht bei Wiederaufnahme der Leistungserbringung (7.3.2 Satz 3)	563
1.	Die Mitteilungspflicht über die Leistungserbringung dient Doku- mentationszwecken	563
F.	Anmeldepflicht der Ansprüche aus Störungen der Leistungserbringung dem Grunde nach (7.3.2 Satz 4)	564
1.	Die Anmeldepflicht hat den Zweck dem Vertragspartner die Mög- lichkeit zu geben, die notwendigen Dispositionen zu treffen	564
G.	Pflicht zur Vorlage von Unterlagen in prüffähiger Form der Höhe nach und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei Leistungsabweichungen (7.3.3)	565
1.	Die Pflicht zur Vorlage von prüffähigen Unterlagen hat den Zweck, dem AG die Prüfung des Vertragsanpassungsanspruches zu ermögli- chen	565
7.4	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts	569
7.4.1	Voraussetzungen	569
I.	Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts (7.4)	569
A.	Voraussetzungen (7.4.1)	569
1.	Anspruch des AN auf Vertragsanpassung (7.4.1 Abs 1)	569
2.	Anspruch des AG auf Vertragsanpassung (7.4.1 Abs 2)	573
Vor 7.4.2: Anpassung der Leistungsfrist und/oder des Entgelts bei Störungen der Lei- stungserbringung gemäß § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB		575
I.	Die Ursachen von Mehrkostenforderungen	579
A.	Darstellung der Rechtslage nach ABGB	579
B.	Anspruchsgrundlagen und Anspruchsvoraussetzungen	579

C.	Unterschiedliche Anspruchsgrundlagen für Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung	580
II.	Anpassung des Entgelts bei Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung gemäß § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB	580
A.	Anpassung des Entgelts bei Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung	580
1.	Wesen und Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs gemäß § 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB	580
2.	Der Anspruch auf angemessene Entschädigung ist kein Schadenersatzanspruch	581
3.	Die angemessene Entschädigung gebührt nicht nur für zeitliche Folgen, sondern auch bei Erschwernissen	581
4.	Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs	582
B.	Anpassung der Leistungsfrist bei Leistungsänderungen und Störungen der Leistungserbringung gemäß 1168 Abs 1 Satz 2 ABGB	585
1.	Möglichkeiten des AG, die zeitlichen Folgen einer Störung zu verringern oder beseitigen	585
C.	Exkurs: Betriebswirtschaftliche Aspekte bei der Ermittlung der Höhe der angemessenen Entschädigung	591
1.	Betriebswirtschaftliche Grundlagen der Baukalkulation – ÖNORM B 2061	591
2.	Höhe der angemessenen Entschädigung bei verzögertem Bauablauf ..	595
3.	Höhe der angemessenen Entschädigung bei Stillstand	599
4.	Höhe der angemessenen Entschädigung bei Bauzeitverlängerung ...	599
5.	Höhe der angemessenen Entschädigung bei Forcierung	600
III.	Das Baugrundrisiko nach ABGB und ÖNORM	601
A.	Was versteht man unter Baugrundrisiko?	601
B.	Wer trägt das Baugrundrisiko nach ABGB?	602
1.	Der Baugrund ist ein vom AG beigestellter Stoff	602
2.	Die Erkundung des Baugrundes	605
3.	Den AN trifft die Warnpflicht	607
4.	Ansprüche des AN bei Abweichung von den vertraglichen Baugrundannahmen	612
C.	Wer trägt das Baugrundrisiko nach der ÖNORM?	616
IV.	Schadenersatzansprüche des AN (§§ 1293 ff ABGB)	617
V.	Der Kalkulationsirrtum (§ 871 ABGB)	618
A.	Anspruchsgrundlage	619
B.	Anspruchsvoraussetzungen	619
C.	Wann ist der Kalkulationsirrtum beachtlich?	620
1.	Geschäftsirrtum	620
2.	Motivirrtum	624
3.	Erklärungsirrtum	625
D.	Aus welchen Gründen kann ein Kalkulationsirrtum geltend gemacht werden?	625
1.	Anfechtungstatbestände beim Geschäftsirrtum	625
2.	Gemeinsamer Irrtum	632
3.	Keine Anfechtung bei „durchschauten“ Irrtum	634
4.	Keine Anfechtung bei Irrtum über Zukünftiges	635

E.	Kalkulationsirrtum beim Kostenvoranschlag und beim Pauschalpreisvertrag	635
1.	Kann ein Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung seiner Richtigkeit oder ein Pauschalpreisvertrag wegen Irrtums angefochten werden?	635
2.	Kann ein Kostenvoranschlag ohne ausdrücklicher Gewährleistung seiner Richtigkeit angefochten werden?	636
F.	Ausschluss der Irrtumsanfechtung	637
G.	Rechtsfolgen des Kalkulationsirrtums	638
1.	Vertragsanpassung oder Vertragsaufhebung?	638
H.	Konkurrenz von Irrtum und Gewährleistung	639
I.	Gerichtliche Geltendmachung des Irrtums und Verjährung	640
VI.	Vorgangsweise bei Störungen der Leistungserbringung	640
A.	Einleitung	640
1.	Die zwei Phasen bei Störungen der Leistungserbringung	640
2.	Maßnahmen des AN zur Wahrung seiner Rechtsansprüche	640
7.4.2	Ermittlung	645
I.	Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist bei einer Leistungsabweichung (7.4.2 Abs 1)	646
A.	Anpassung der Leistungsfrist bei einer Verzögerung oder einer Beschleunigung	646
1.	Die Anpassung der Leistungsfrist setzt eine Leistungsabweichung voraus	646
2.	Beide Parteien haben einen Anspruch auf Anpassung der Leistungsfrist	646
3.	Die Anpassung der Leistungsfrist setzt eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung voraus	646
B.	Der Anspruch auf Bauzeitverlängerung bei einer Verzögerung der Ausführung	647
1.	Primär- und Sekundärverzögerungen sind bei der Berechnung der Bauzeitverlängerung zu berücksichtigen	647
2.	Beschleunigungsmaßnahmen sind bei der Berechnung der Bauzeitverlängerung zu berücksichtigen	648
3.	Die Berechnung des Bauzeitverlängerungsanspruches hat sich an der Leistungsintensität des Vertrages zu orientieren	648
C.	Der Anspruch auf Bauzeitverkürzung bei einer Beschleunigung der Ausführung	648
D.	Prozedere bei der Anpassung der Leistungsfrist	649
1.	Einvernehmliche Verlängerung der Leistungsfrist	649
2.	Keine einvernehmliche Verlängerung der Leistungsfrist	650
3.	Ermittlung der neuen Preise auf Preisbasis und Preisgrundlagen des Vertrages (7.4.2 Abs 2)	650
II.	Anspruch auf Anpassung des Entgelts bei einer Leistungsabweichung (7.4.2 Abs 2)	650
A.	Ermittlung der neuen Preise auf der Preisbasis des Vertrages	650
1.	Berechnung neuer Preise wenn ein veränderlicher Preis vereinbart ist	650
2.	Berechnung neuer Preise, wenn ein Festpreis vereinbart ist	651

B.	Ermittlung der neuen Preise auf den Preisgrundlagen des Angebotes ..	651
1.	Preiskomponenten und Preisgrundlagen	651
2.	Gilt ein Nachlass auch für zusätzliche Leistungen?	659
7.4.3	Anspruchsverlust	661
I.	Anspruchsverlust (7.4.3)	661
A.	Welche unterlassene „Anmeldung“ führt zum Anspruchsverlust?	661
B.	Kein Anspruchsverlust, wenn der AG keine Wahlfreiheit gehabt hätte ..	661
1.	Die unterlassene Anmeldung muss kausal für die Mehrkosten sein ..	661
2.	Die unterlassene Anmeldung muss die Entscheidungsfreiheit des AG einschränken und zu einem Nachteil führen	662
7.4.4	Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung	665
I.	Mengenänderungen ohne Leistungsabweichung (7.4.4)	665
A.	Die Wurzeln der 20%-Klausel liegen im Irrtumsrecht	665
B.	Voraussetzungen und Vorgangsweise für die Änderung des Einheitspreises (7.4.4 Abs 1)	666
1.	Voraussetzungen für die Änderung des Einheitspreises (7.4.4 Abs 1 Satz 1)	666
2.	Vorgangsweise für die Anpassung des Einheitspreises (7.4.4 Abs 1 Satz 2)	668
C.	Die Berechnung des neuen Einheitspreises (7.4.4 Abs 2)	669
D.	Abgrenzung der „20%-Klausel“ von der Nachteilsabgeltung bei Entfall von Teilen der Leistung	669
Vor 7.4.5: Unterbleiben der Ausführung des Werkes durch Umstände, die auf Seite des Bestellers liegen (§ 1168 Abs 1 Satz 1 ABGB)		671
I.	Die gesetzlichen Voraussetzungen des eingeschränkten Entgeltsanspruches ..	672
A.	Die Ausführung des Werkes muss endgültig unterbleiben	672
B.	Der AN muss leistungsbereit sein	672
C.	Die hindernden Umstände müssen auf Seite des AG liegen	673
1.	Die Sphäre des AG	673
2.	Kein schuldhaftes Verhalten des AN	673
3.	Die Abbestellung des Werkes	674
II.	Die Berechnung des eingeschränkten Werklohnanspruches	676
A.	Umfang des Entgeltsanspruches	676
1.	Der AN hat das Werk vollständig hergestellt	676
2.	Der AN hat das Werk noch nicht vollständig hergestellt	676
B.	Die Berechnungsgrundsätze des eingeschränkten Entgeltsanspruches ..	676
1.	Der AN soll jenen Gewinn erzielen können, den er bei Ausführung des Werks erzielt hätte	676
2.	Die Berechnung des eingeschränkten Werklohnanspruches anhand von Beispielen	677
C.	Abzüge vom Werklohn	680
1.	Der AN muss sich die Ersparnisse anrechnen lassen	680
2.	Der AN muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig erworben hat	682
3.	Der AN muss sich anrechnen lassen, was er anderweitig zu erwerben absichtlich versäumt hat	682
D.	Zeitpunkt der Bewertung der Ersparnisse	682

E.	Fälligkeit des Werklohnes bei Unterbleiben der Werkleistung	683
F.	Kann der eingeschränkte Entgeltsanspruch des AN vertraglich ausgeschlossen werden?	683
III.	Die Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen des eingeschränkten Entgeltsanspruches	684
A.	Beweislast für die Sphärenzuordnung	684
B.	Die Beweislast für die Abzüge vom Werklohn	684
	1. Die Beweislast für die Ersparnisse	684
	2. Die Beweislast für anderweitigen Erwerb	687
	3. Die Beweislast für die Ersparnisse bei Verbrauchergeschäften	687
IV.	Wegfall der Erfüllungsansprüche bei Abbestellung des Werks	687
A.	Mangelhaftigkeit der Teilleistung	687
B.	Ein ungerechtfertigter Vertragsrücktritt des AG ist in eine Abbestellung der Leistung nach § 1168 Abs 1 ABGB umzudeuten	688
C.	Rücktritt des AG wegen schwerer Vertrauenserschütterung	688
V.	Die Auswirkungen der Abbestellung von Teilen der Leistung auf die Bauzeit	688
7.4.5	Nachteilsabgeltung	689
I.	Die Voraussetzungen und die Berechnung des eingeschränkten Entgeltsanspruches (7.4.5 Abs 1)	690
A.	Voraussetzungen des eingeschränkten Werklohnanspruches	690
	1. Es muss die Minderung oder der Entfall von Teilen einer Leistung vorliegen	690
	2. Es muss ein Nachteil vorliegen	690
B.	Die Berechnung des Nachteiles	691
	1. Vermögensvergleich	691
	2. Kalkulation des Werklohnanspruches bei einer kostendeckenden Einheitspreiskalkulation nach Pkt 7.4.5 der ÖNORM	691
	3. Kalkulation des Werklohnanspruches bei einer nicht kostendeckenden Einheitspreiskalkulation nach Pkt 7.4.5 der ÖNORM	693
	4. Neue Einheitspreise oder andere Entgelte	694
C.	Unterschreitung der Auftragssumme um mehr als 5%	696
	1. Die „fortgeschriebene Auftragssumme“ ist Basis für die 5%-Schwelle	697
	2. Sind zusätzliche Leistungen Teil der fortgeschriebenen Auftragssumme?	697
	3. Sind Regieleistungen Teil der fortgeschriebenen Auftragssumme?	697
	4. Die Bestimmung gilt für Einheitspreis- und Pauschalpreisverträge und für selbständige Regieleistungen	698
	5. Wie ist die fortgeschriebene Auftragssumme zu berechnen?	698
	6. Berechnung der Schwellenunterschreitung	698
II.	Nachteil kann einvernehmlich durch Vergütung des kalkulierten Anteils der Geschäftsgemeinkosten abgegolten werden (7.4.5 Abs 2)	700
III.	Die Kosten von projektbezogenen erbrachten Vorleistungen, die nicht anderweitig zu verwerten sind, sind jedenfalls abzugelten (7.4.5 Abs 3)	700
Vor 7.5:	Geschäftsführung ohne Auftrag	701
I.	Was ist die Geschäftsführung ohne Auftrag?	701
A.	Geschäftsführung im Notfall	701
B.	Nützliche Geschäftsführung	702

C.	Geschäftsführung gegen den Willen des anderen	702
1.	Leistungen ohne Auftrag	702
7.5	Außerhalb des Leistungsumfangs erbrachte Leistungen	705
I.	Leistungserbringung ohne Zustimmung des AG (7.5.1)	706
A.	Zustimmung des AG vor Aus- oder Fortführung der Leistung bei Leistungen, die nicht im Leistungsumfang enthalten sind (7.5.1 Abs 1)	706
1.	Welche „Leistungen“ dürfen nicht aus- oder fortgeführt werden?	706
2.	Schriftliche Zustimmung	707
B.	Ausführung von Leistungen nach Erkennen einer Störung (7.5.1 Abs 2)	707
C.	Entscheidungspflicht des AG (7.5.1 Abs 3)	707
D.	Wiederaufnahme der Leistung nach Wegfall der Störung (7.5.1 Abs 4)	708
II.	Rechtsfolgen bei eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag (7.5.2)	708
A.	Keine Vergütungspflicht (7.5.2 Abs 1)	708
B.	Beseitigungspflicht (7.5.2 Abs 2)	708
III.	Leistungen ohne Zustimmung des AG wegen Gefahr im Verzug (7.5.3)	708
Vor 8.1:	Die Entgeltspflicht und die Grundtypen der Entgeltsvereinbarung	711
I.	Entgeltspflicht	714
II.	Grundtypen der Entgeltsvereinbarung	714
III.	Der Kostenvoranschlag	714
A.	Was ist ein Kostenvoranschlag?	714
1.	Der Begriff	714
2.	Abgrenzungen	715
3.	Ist ein Einheitspreisvertrag ein Vertrag mit Kostenvoranschlag?	717
4.	Entgeltlichkeit von Kostenvoranschlägen	717
B.	Der Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung seiner Richtigkeit (§ 1170 a Abs 1 ABGB)	718
1.	Der Begriff	718
2.	Beweislast für die Garantie	718
3.	Entgeltsanpassung bei einem Kostenvoranschlag unter ausdrücklicher Gewährleistung seiner Richtigkeit	718
C.	Der Kostenvoranschlag ohne ausdrückliche Gewährleistung seiner Richtigkeit (§ 1170 a Abs 2 ABGB)	720
1.	Der Begriff	720
2.	Keine Garantie, dass der endgültige Werklohn dem Kostenvoranschlag entsprechen wird	720
3.	In welchen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Anzeige einer beträchtlichen Kostenüberschreitung?	720
4.	Wann ist die Kostenüberschreitung beträchtlich?	720
5.	Rücktrittsrecht des AG	725
6.	Kalkulationsirrtum	726
7.	Die Kostenunterschreitung	726
D.	Der Schätzungsanschlag	726
1.	Der Begriff	726
2.	Richtigkeitsgarantie?	726
IV.	Der Einheitspreisvertrag	726
A.	Der Begriff „Einheitspreisvertrag“	726

B.	Der Zusammenhang zwischen Kostenvoranschlägen, Einheitspreis-, Pauschalpreis- sowie Regiepreisverträgen	727
C.	Vergabe zu Einheitspreisen	730
D.	Beschreibung der Leistung im Leistungsverzeichnis	730
1.	Das Leistungsverzeichnis	730
2.	Ausschreibungs-, Angebots- und Vertragsleistungsverzeichnis	730
3.	Anforderungen an ein Leistungsverzeichnis	730
4.	Die Gliederung eines Leistungsverzeichnisses	730
E.	Abrechnung nach den tatsächlich erbrachten Mengen	731
F.	Die Entgeltsanpassung bei einem Einheitspreisvertrag	732
1.	Anpassung des Einheitspreises bei Änderung externer Umstände	732
2.	Anpassung der Mengen bei Änderung externer Umstände	732
V.	Der Pauschalpreisvertrag	732
A.	Begriff und Erscheinungsformen des Pauschalpreisvertrages	732
1.	Der Begriff „Pauschalpreisvertrag“	732
2.	Die Erscheinungsformen des Pauschalpreisvertrages	733
3.	Die Pauschalierung des Preises	733
4.	Die Pauschalierung der Leistung (Mengen- und Vollständigkeitsrisiko)	734
B.	Abgrenzung Pauschalpreis – garantierter Kostenvoranschlag	736
C.	Vergabe zu Pauschalpreisen	737
D.	Die Entgeltsanpassung bei einem Pauschalpreisvertrag	737
1.	Leistungsänderungen	737
2.	Änderungen des Leistungsinhaltes durch Umstände aus der Bestellersphäre	739
3.	Irrtumsanfechtung beim Pauschalpreisvertrag	741
VI.	Der Regiepreisvertrag	741
A.	Der Begriff	741
B.	Vergabe zu Regiepreisen	741
C.	Beschreibung der Regieleistungen	742
D.	Angehängte und selbständige Regieleistungen	742
1.	Der Regiepreisvertrag über angehängte Regieleistungen	742
E.	Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand	745
8	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen	747
8.1	Abrechnungsgrundlagen	747
I.	Abrechnungsgrundlagen (8.1)	747
8.2	Mengenberechnung	749
8.2.1	Allgemeines	749
8.2.2	Mengenermittlung nach Planmaß	749
8.2.3	Mengenermittlung nach Aufmaß	749
8.2.4	Beigestellte Materialien	749
8.2.5	Geräte	750
8.2.5.1	Stillliegezeiten	750
8.2.5.2	Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen	750
8.2.6	Abrechnung der Regieleistungen	750
8.2.6.1	Allgemeines	750

Inhaltsverzeichnis

8.2.6.3	Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe	751
8.2.6.3.1	Material und Hilfsmaterial	751
8.2.6.3.2	Betriebsstoffe	751
8.2.6.4	Abrechnung der Beistellung von Geräten	752
8.2.6.5	Abrechnung der Fremdleistungen	752
8.2.6.6	Abrechnung der sonstigen Kosten	752
I.	Mengenberechnung (8.2)	753
A.	Allgemeines (8.2.1)	753
1.	Berechnung nach Vereinbarung oder nach ÖNORM (8.2.1 Abs 1)	753
2.	Automationsunterstützte Abrechnung (8.2.1 zweiter und Abs 3)	753
B.	Mengenermittlung nach Planmaß (8.2.2)	754
C.	Mengenermittlung nach Aufmaß (8.2.3)	754
1.	Zeitpunkt der Aufmaßfeststellung (8.2.3.1)	754
2.	Verpflichtung des AN zur Beantragung einer gemeinsamen Aufmaßfeststellung (8.2.3.2)	754
3.	Aufmaßfeststellung durch einen Vertragspartner (8.2.3.3)	754
4.	Neuerliche Aufmaßfeststellung (8.2.3.4)	755
D.	Beigestellte Materialien (8.2.4)	756
1.	Beigestellte Materialien	756
2.	Materialbilanz ist nur auf Verlangen des AG vorzulegen	756
3.	Ersatz der nachgewiesenen Kosten bei Fehlmengen	756
E.	Geräte (8.2.5)	757
1.	Stilliegezeiten (8.2.5.1)	757
2.	Aufteilungsannahmen bei fehlender Aufgliederung von Gerätepreisen (8.2.5.2)	759
F.	Abrechnung der Regieleistungen (8.2.6)	759
1.	Allgemeines (8.2.6.1)	759
2.	Regieleistungen von Lohnempfängern und Gehaltsempfängern (8.2.6.2)	761
3.	Abrechnung der Materialien und Betriebsstoffe (8.2.6.3)	762
4.	Abrechnung der Beistellung von Geräten (8.2.6.4)	762
5.	Abrechnung der Fremdleistungen (8.2.6.5)	765
6.	Abrechnung der sonstigen Kosten (8.2.6.6)	765
Vor 8.3 und 8.4: Rechnungslegung, Fälligkeit, Zinsen, Verjährung und Skonto nach ABGB und UGB		767
I.	Rechnungslegung nach ABGB	771
A.	Besonderheiten des Bauwerkvertrages bei der Abrechnung der Leistung	771
B.	Rechnungen können in der Regel jederzeit korrigiert werden	771
II.	Fälligkeit des Werklohns nach ABGB	773
A.	Das Werk muss fertiggestellt und übernommen sein	773
1.	Das Werk muss fertiggestellt sein	773
2.	Das Werk muss übernommen sein	773
B.	Rechnungslegung Voraussetzung für die Fälligkeit	774
1.	Rechnungslegung beim Einheitspreis- und Regiepreisvertrag nach ABGB	774
2.	Rechnungslegung beim Pauschalpreisvertrag nach ABGB	776
III.	Verzugszinsen nach ABGB und UGB	778
A.	Zinsrechts-Änderungsgesetz (2002) und Zahlungsverzugsgesetz (2013)	778

1.	Zinsrechts-Änderungsgesetz	778
2.	Zahlungsverzugsgesetz	778
B.	Anspruchsgrundlagen für Verzugszinsen und deren Reihenfolge	779
1.	Vertraglich vereinbarte Verzugszinsen	779
2.	Gesetzliche Verzugszinsen	781
3.	Verzugszinsen aus dem Titel des Schadenersatzes	783
4.	Reihenfolge der Anspruchsgrundlagen	784
C.	Beginn des Zinsenlaufes	784
1.	Zahlungsverzug tritt mit Fälligkeit des Werklohns ein	784
2.	Der AG trägt die Verlust- und Verzögerungsgefahr bei Unterbleiben der Gutschrift	785
3.	Die Rechtzeitigkeit der Zahlung mittels Banküberweisung	785
D.	Zinseszinsen	785
E.	Umsatzsteuer aus Verzugszinsen	786
F.	Inkassokosten	786
IV.	Verjährung von Werklohnforderungen und Zinsen nach ABGB	786
A.	Verjährung von Werklohnansprüchen nach ABGB	787
1.	Verjährung von Werklohnansprüchen aus der Schlussrechnung nach ABGB	787
2.	Verjährung von Werklohnansprüchen aus Teilrechnungen nach ABGB	790
B.	Verjährung von Zinsen nach ABGB	792
1.	Verjährung von Zinsen aus der Schlussrechnung nach ABGB	792
2.	Verjährung von Zinsen aus Teilrechnungen nach ABGB	792
V.	Verjährung des Rückforderungsanspruches des AG wegen Überzahlungen nach ABGB	792
VI.	Das Skonto	792
A.	Was ist ein Skonto?	792
B.	Skonto bei Teilrechnungen	793
C.	Skonto und Zurückbehaltungsrecht	793
D.	Skontoabzug und Deckungsrücklass	794
E.	Skontoabzug durch Aufrechnung	794
VII.	Bauzinsen	794
8.3	Rechnungslegung	795
8.3.1	Allgemeines	795
8.3.2	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan	795
8.3.3	Regierechnungen	796
8.3.4	Schlussrechnung	796
8.3.5	Teilschlussrechnungen	796
8.3.6	Vorlage von Rechnungen	796
8.3.7	Mangelhafte Rechnungslegung	796
8.3.8	Verzug bei Rechnungslegung	796
I.	Rechnungslegung (8.3)	798
A.	Allgemeines (8.3.1)	798
1.	Anzahl der Rechnungsexemplare (8.3.1.1)	798
2.	Prüfbare Form (8.3.1.2)	798
3.	Bezeichnung des Auftrages (8.3.1.3)	798
4.	Gesonderte Verrechnung von Regieleistungen (8.3.1.4)	798

B.	Abschlagszahlungen, Abschlagsrechnungen, Zahlungsplan (8.3.2)	798
1.	Was sind Abschlagszahlungen?	798
2.	Arten von Abschlagszahlungen (8.3.2.1)	799
3.	Fortlaufende Nummerierung (8.3.2.2)	801
4.	Notwendige Angaben in Abschlagsrechnungen (8.3.2.3)	801
5.	Entscheidungen über die Mengenansätze in Abschlagsrechnungen sind keine Vorwegnahme der Schlussrechnung (8.3.2.4)	802
C.	Regierechnungen (8.3.3)	802
D.	Schlussrechnung (8.3.4)	802
E.	Teilschlussrechnungen (8.3.5)	803
F.	Vorlage von Rechnungen (8.3.6)	803
1.	Rechnungslegungsintervalle (8.3.6.1)	803
2.	Zeitpunkt der Rechnungslegung für Schluss- und Teilschlussrech- nungen (8.3.6.2)	804
G.	Mangelhafte Rechnungslegung (8.3.7)	804
1.	Die Regelung ist auf Schluss- und Teilschlussrechnungen anwendbar	804
2.	Ist die Regelung auch auf Abschlags- und Regierechnungen anwend- bar?	804
3.	Unüberprüfbare Rechnung (8.3.7.1)	805
4.	Fehlen einzelner Unterlagen (8.3.6.2)	805
H.	Verzug bei Rechnungslegung (8.3.7)	806
8.4	Zahlung	807
8.4.1	Fälligkeiten	807
I.	Fälligkeiten (8.4.1)	808
A.	Fälligkeit von Abschlags- und Regierechnungen (8.4.1.1)	808
B.	Fälligkeit von Schluss- oder Teilschlussrechnungen (8.4.1.2)	808
1.	Rechtslage für Verträge, die vor dem 16. 3. 2013 abgeschlossen wur- den	808
2.	Rechtslage für Verträge, die ab dem 16. 3. 2013 abgeschlossen wur- den	808
C.	Fälligkeit bei Unterbleiben der Ausführung des Werkes	809
D.	Fälligkeit bei Zurückstellung von Rechnungen oder Fehlen einzelner Un- terlagen (8.4.1.3)	809
1.	Zurückstellung von Rechnungen (8.4.1.3 Satz 1)	809
2.	Fehlen einzelner Unterlagen (8.4.1.3 Satz 2)	809
3.	Fälligkeit überhöhter Rechnungen	809
E.	Vorzeitige Leistungserbringung (8.4.1.4)	809
F.	Abweichen der Zahlung vom Rechnungsbetrag und strittige Abrech- nungspunkte (8.4.1.5)	809
1.	Abweichen der Zahlung vom Rechnungsbetrag (8.4.1.5 Abs 1)	809
2.	Fälligkeit bei strittigen Abrechnungspunkten (8.4.1.5 Abs 2)	809
G.	Zinsen (8.4.1.6)	810
8.4.2	Annahme der Zahlung, Vorbehalt	811
I.	Annahme der Zahlung, Vorbehalt (8.4.2)	812
A.	Schlussrechnungsvorbehalt (8.4.2 Abs 1)	812
1.	Verjährung von Werklohnansprüchen nach ÖNORM	812

2.	Für welche Forderungen muss der AN einen Schlussrechnungsvorbehalt machen?	812
3.	Wie und wann muss der AN einen Vorbehalt machen?	813
B.	Nachvollziehbare Herleitung des Differenzbetrages (8.4.2 Abs 2)	820
8.4.3	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen	821
I.	Geltendmachung von Nachforderungen und Überzahlungen (8.4.3)	821
A.	Verjährungsfrist für Werklohnforderungen des AN nach ÖNORM (8.4.3 Abs 1)	821
1.	Berechnung der Verjährungsfrist bei Annahme der Zahlung unter Vorbehalt	821
2.	Berechnung der Verjährungsfrist bei Annahme der Zahlung ohne Vorbehalt	821
B.	Verjährungsfrist bei Rückzahlungsanspruch des AG wegen Überzahlungen (8.4.3 Abs 2)	823
8.5	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt bei Anlagen der technischen Ausrüstungen	825
I.	Eigentumsübertragung, Eigentumsvorbehalt an technischen Ausrüstungen (8.5)	826
A.	Eigentumsübertragung an technischen Ausrüstungen (8.5.1)	826
1.	Zweck und Voraussetzungen der Regelung	826
2.	Die Eigentumsübertragung muss vom AG geltend gemacht werden	827
3.	Wie erfolgt die Eigentumsübertragung?	827
4.	Rechtsfolgen der Eigentumsübertragung an den AG	828
B.	Eigentumsvorbehalt des AN (8.5.2)	828
1.	Zweck und Voraussetzungen der Regelung	828
2.	Rechtsfolgen des Eigentumsvorbehaltes	830
3.	Anbringen von Kennzeichen	830
8.6	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung	831
I.	Vorläufige Abrechnung und Zahlung bei unvorhergesehener Unterbrechung (8.6)	831
A.	Wahlrecht beider Vertragspartner zwischen Rücktritt oder Aufrechterhaltung des Vertrages	831
Vor 8.7:	Sicherstellung gemäß § 1170 b ABGB	833
I.	Regelungsinhalt des § 1170 b ABGB	834
A.	Was regelt § 1170 b ABGB?	834
B.	Zeitpunkt des Inkrafttretens	834
II.	Gegenüber welchen AG besteht die Sicherstellungsobliegenheit des § 1170 b ABGB?	834
III.	Welche Leistungen sind von § 1170 b ABGB erfasst?	834
IV.	Höhe der Sicherstellung	835
V.	§ 1170 b ABGB kann nicht wirksam ausgeschlossen werden	836
VI.	Abrufzeitraum und Sicherstellungsfrist	836
VII.	Sicherstellungsmittel und Ausgestaltung der Sicherstellung	837
VIII.	Abruf der Sicherstellung	838
IX.	Kosten der Sicherstellung	838
X.	Rechtsfolgen bei unterlassener Sicherstellung	839

Inhaltsverzeichnis

8.7	Sicherstellung	841
8.7.1	Kautions	841
8.7.2	Deckungsrücklass	841
8.7.3	Haftungsrücklass	841
8.7.4	Sicherstellungsmittel	842
8.7.5	Zurückweisung von Sicherstellungen	842
8.7.6	Laufzeit	842
I.	Sicherstellung (8.7)	843
A.	Kautions (8.7.1)	843
1.	Kautions über Verlangen des AG (8.7.1 Abs 1)	843
2.	Sicherstellung über Verlangen des AN gem § 1170 b ABGB (8.7.1 Abs 2)	848
B.	Deckungsrücklass (8.7.2)	848
1.	Definition	848
2.	Höhe des Deckungsrücklasses	849
C.	Haftungsrücklass (8.7.3)	849
1.	Einbehalt eines Haftungsrücklasses (8.7.3.1)	849
2.	Kein Haftungsrücklass bei Verträgen ohne Gewährleistungsverpflichtung (8.7.3.2)	851
3.	Freigabe des Haftungsrücklasses (8.7.3.3)	851
4.	Der Haftungsrücklass bei Konkurs des AN	851
D.	Sicherstellungsmittel (8.7.4)	855
1.	Bargeld	855
2.	Bankgarantien	855
3.	Versicherungen	859
E.	Zurückweisung von Sicherstellungen (8.7.5)	860
F.	Laufzeit (8.7.6)	860
9	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme	861
I.	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme (9)	861
Vor 10:	Die Übernahme der Werkleistung nach ABGB – Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages – Leistungsverweigerungsrecht des AG bei Verzug von Teilzahlungen – die Unsicherheitseinrede	863
I.	Der Begriff der „Übernahme“	864
II.	Der AG kann eine nicht vertragsgemäße Leistung zurückweisen.	866
III.	Die vorbehaltlose Übernahme	867
IV.	Die Übernahme unter Vorbehalt	867
A.	Übernahme unter Vorbehalt der Prüfung	867
B.	Übernahme unter Vorbehalt der Verbesserung	868
1.	Übernahme ohne näher spezifizierten Vorbehalt	868
2.	Übernahme mit spezifiziertem Vorbehalt	870
V.	Rechtsfolgen der Übernahme	870
A.	Beginn der Gewährleistungsfrist	870
B.	Gefahrenübergang	870
C.	Vertragsstrafe	870
VI.	Annahmeverzug des AG	870
A.	Der AN kann die Übernahme nicht erzwingen	870
B.	Rechte des AN bei Annahmeverzug des AG	870

1.	Kein Rücktrittsrecht des AN nach § 918 ABGB bei Annahmeverweigerung des AG	870
2.	Der AN kann am Vertrag festhalten oder den Vertrag gem § 1168 Abs 2 ABGB aufheben	871
VII.	Zurückbehaltung des Werklohns durch den AG nach der Übernahme der Leistung (§ 1052 Satz 1 ABGB)	871
A.	Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages	871
B.	Grenzen des Zurückbehaltungsrechts	872
1.	Schikane	872
2.	Vertragliche Abbedingung	875
3.	Der AG veräußert das Werk	875
4.	Der AG verlangt nicht Verbesserung	875
5.	Der AG erschwert die Verbesserung oder lehnt sie ab	876
6.	Das Werk wird exekutiv versteigert	877
7.	Der Verbesserungsaufwand ist unverhältnismäßig	877
8.	Der Mangel ist unbehebbar	877
9.	Der AG hat auf das Zurückbehaltungsrecht verzichtet	877
10.	Der AG hat eine Vereinbarung mit dem AN über die Mängelbehebung getroffen hat	878
11.	Der AG hat dem AN die Sache eigenmächtig entzogen	878
12.	Warnpflichtfälle	878
13.	Kein Zurückbehaltungsrecht des AG bei Verletzung von Schutzpflichten durch den AN	878
14.	Kein Zurückbehaltungsrecht des AG bei Verzug des AN mit unselbständigen Nebenleistungen	879
C.	Zurückbehaltungsrecht und Haftungsrücklass	879
10	Übernahme	881
10.1	Arten der Übernahme	881
I.	Arten der Übernahme (10.1)	881
A.	Förmliche und formlose Übernahme (10.1.1)	881
B.	Eine förmliche Übernahme muss vereinbart werden oder üblich sein (10.1.2)	881
10.2	Förmliche Übernahme	883
I.	Förmliche Übernahme (10.2)	884
A.	Fertigstellungsanzeige und Übernahme durch den AG (10.2.1)	884
1.	Fertigstellungsanzeige (10.2.1 Satz 1)	884
B.	Der AG übernimmt die Leistung nicht (10.2.2)	885
1.	Übernahmefiktion, wenn der AG ohne Begründung nicht übernimmt	885
C.	Niederschrift (10.2.3)	885
1.	Erklärung der Übernahme in der Niederschrift	885
2.	Weiterer Inhalt der Niederschrift	886
3.	Rechtswirkungen der Niederschrift	886
4.	Unterfertigung der Niederschrift	886
D.	Abwesenheit des AN beim Übernahmetermin (10.2.4)	886
1.	Der AN versäumt den „vereinbarten“ Termin (10.2.4 Satz 1)	886
2.	Die Niederschrift muss dem AN übermittelt werden (10.2.4 Satz 2)	887
3.	Der AN kann zur Niederschrift Stellung nehmen (10.2.4 Satz 3)	887

4. Rechtsfolgen, wenn der AN eine Stellungnahme in der Niederschrift unterlässt (10.2.4 Satz 4)	887
10.3 Formlose Übernahme	889
I. Formlose Übernahme (10.3)	889
A. Die Voraussetzungen für die Annahme einer formlosen Übernahme (10.3.1)	889
B. Die formlose Übernahme von Teilen der Leistung (10.3.2)	889
C. Die formlose Übernahme der gesamten Leistung	889
10.4 Einbehalt wegen Mängel	891
I. Zurückbehaltung des Werklohnes durch den AG	891
A. Zurückbehaltung des Werklohnes durch den AG nach der Übernahme der Leistung (10.4)	891
10.5 Verweigerung der Übernahme	893
I. Verweigerung der Übernahme (10.5)	893
A. Unter welchen Voraussetzungen kann der AG die Übernahme verweigern? (10.5.1)	893
1. Der Mangel beeinträchtigt den Gebrauch wesentlich	893
2. Der Mangel berechtigt zur Wandlung	894
3. Mangelhafte Dokumentation	894
B. Mitteilungspflicht bei Verweigerung der Übernahme (10.5.2)	894
10.6 Rechtsfolgen der Übernahme	895
I. Rechtsfolgen der Übernahme (10.6)	895
A. Rechtsfolgen (10.6.1)	895
B. Übernahme kein Verzicht auf Gewährleistungsansprüche (10.6.2)	895
10.7 Übernahme von Teilleistungen	897
I. Übernahme von Teilleistungen (10.7)	897
11. Schlussfeststellung	899
11.1 Zeitpunkt der Schlussfeststellung	899
11.2 Durchführung der Schlussfeststellung	899
11.3 Entfall der Schlussfeststellung	899
I. Schlussfeststellung (11)	899
A. Zeitpunkt der Schlussfeststellung (11.1)	899
B. Durchführung der Schlussfeststellung (11.2)	900
C. Entfall der Schlussfeststellung (11.3)	900
Vor 12.1: Gefahrtragung nach ABGB bei zufälliger Beschädigung und zufälligem Untergang der Leistung	901
I. Worum geht es bei der Gefahrtragung?	902
A. Gefahrtragung	902
1. Zu unterscheiden sind Preisgefahr und Leistungsgefahr	902
2. Die Gefahrtragungsregelung des ABGB beim Werkvertrag	903
3. Grenzen für die Abänderung von Gefahrtragungsregeln	905
12 Haftungsbestimmungen	907
12.1 Gefahrtragung und Kostentragung	907
12.1.1 Gefahrtragung	907
12.1.2 Kostentragung der Wiederherstellung	907

12.1.3 Schadensfeststellung	907
I. Gefahrtragung und Kostentragung (12.1)	908
A. Gefahrtragung (12.1.1)	908
1. Gefahrtragung durch den AN (12.1.1 Z 1)	908
2. Gefahrtragung durch den AG (12.1.1 Z 2)	909
B. Kostentragung der Wiederherstellung (12.1.2)	911
1. Vergütung der Wiederherstellungskosten nach den vereinbarten Preisen (12.1.2 Abs 1)	911
2. Wiederherstellungskosten, die vom AG nicht übernommen werden (12.1.2 Abs 2)	911
C. Schadensfeststellung (12.1.3)	911
Vor 12.2: Der geschuldete Erfolg	913
I. Der geschuldete Erfolg richtet sich nach dem Vertrag	914
A. Art der Leistungsbeschreibung	914
II. Gewährleistung und Entgelt hängen vom geschuldeten Erfolg ab	915
A. Weicht die Leistung vom geschuldeten Erfolg ab, liegt ein Mangel vor	915
B. Mit dem vereinbarten Entgelt ist nur der geschuldete Erfolg abgegolten	915
III. Der widersprüchliche Werkvertrag	915
A. Das Problem	915
B. Der Meinungsstand	915
IV. Meinung des Autors	922
A. Anweisungen des AG	922
1. Widerspruch zwischen Substanzeigenschaften und geschuldeten Erfolg	922
2. Rechtsfolgen	923
B. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik	926
1. Das Bauwerk kann trotz der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht der Natur des Geschäfts entsprechend benutzt und verwendet werden	927
2. Das Bauwerk kann der Natur des Geschäftes oder der getroffenen Verabredung gemäß benutzt werden kann, obwohl die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten wurden	927
3. Das Bauwerk kann trotz Einhaltung vereinbarter technischer Normen nicht der Natur des Geschäfts entsprechend benutzt und verwendet werden kann	929
V. Mengen- und Vollständigkeitsgarantien	929
A. Die rechtliche Problematik von Mengen- und Vollständigkeitsgarantien	929
B. Mengen- und Vollständigkeitsgarantie beim Pauschalpreisvertrag	929
1. Mengen- und Vollständigkeitsgarantie bei funktionaler Leistungsbeschreibung	929
2. Mengen- und Vollständigkeitsgarantie bei konstruktiver Leistungsbeschreibung	930
3. Vollständigkeitsgarantie bei einer Mischform zwischen funktionaler und konstruktiver Leistungsbeschreibung	930
4. Welche Rechtsbehelfe stehen dem AN bei unzutreffenden Leistungsbeschreibungen zur Verfügung?	930

Inhaltsverzeichnis

C. Mengen- und Vollständigkeitsgarantie beim Einheitspreisvertrag	939
1. Mengengarantie beim Einheitspreisvertrag	939
2. Vollständigkeitsgarantie beim Einheitspreisvertrag	940
Vor 12.2: Gewährleistung und Garantie nach ABGB	941
I. Gewährleistung nach ABGB (§§ 922 und 923 und 1167 ABGB)	942
A. Voraussetzungen der Gewährleistungspflicht	942
1. Was versteht man unter Gewährleistung?	942
II. Garantie nach ABGB (§ 880 a)	947
A. Echter Garantievertrag	947
B. Unechter Garantievertrag	948
C. Unterschiede zwischen Gewährleistung und Garantie	948
1. Die Garantiefrist	948
2. Der Umfang der Garantie	948
3. Bei einer Garantie ist eine Mängelrüge nicht erforderlich	948
Vor 12.2: Vermutung der Mangelhaftigkeit (§ 924 ABGB)	951
I. Vermutung der Mangelhaftigkeit (§ 924 ABGB)	951
A. Die Mängel müssen im Zeitpunkt der Übernahme vorhanden sein	951
1. Die Vermutungsregel	951
Vor 12.2: Mängelrüge, Verzicht auf Gewährleistung und Gewährleistungsausschluss (§§ 928 und 929 ABGB)	955
I. Mängelrüge (§ 928 ABGB und §§ 377 und 381 UGB)	956
A. Die Mängelrüge beim Werkvertrag	956
1. Die Mängelrüge nach § 928 ABGB	956
2. Die Mängelrüge beim Werklieferungsvertrag und beim Kaufvertrag	959
II. Ausschluss der Gewährleistung (§ 929 ABGB)	962
Vor 12.2: Rechte aus der Gewährleistung (§ 932 ABGB)	963
I. Rechte aus der Gewährleistung (§ 932 ABGB)	964
A. Die Gewährleistungsbefehle (§ 932 Abs 1 ABGB)	964
B. Kein Wahlrecht zwischen erster und zweiter Ebene (§ 932 Abs 2 und Abs 4 ABGB)	965
1. Der Verbesserungs- und Austauschanspruch hat Vorrang vor allen anderen Gewährleistungsbefehlen	965
2. Die voreilige Ersatzvornahme	976
C. Wahlrecht des AG zwischen Verbesserung und Austausch (§ 932 Abs 2 ABGB)	976
1. Freies Wahlrecht des AG zwischen Verbesserung und Austausch?	976
2. Verbesserung	977
3. Austausch	980
D. Wahlrecht des AG zwischen Preisminderung und Wandlung (§ 932 Abs 4 ABGB)	981
1. Freies Wahlrecht zwischen Preisminderung und Wandlung?	981
E. Sonderfragen der Gewährleistung	989
1. Umstellen der Gewährleistungsansprüche	989
2. Anspruchslegitimation bei Wohnungseigentum	993
3. Abtretung der Gewährleistungsansprüche	995
4. Feststellungsklage zur Gewährleistung	995

Vor 12.2: Verjährung (§ 933 ABGB)	997
I. Verjährung von Gewährleistungsansprüchen (§ 933 ABGB)	997
A. Die Gewährleistungsfristen	997
1. Die dreijährige Gewährleistungsfrist	998
2. Die zweijährige Gewährleistungsfrist	998
3. Abgrenzung bewegliche Sache/unbewegliche Sache	999
4. Gerichtliche Geltendmachung und Einrede	1001
5. Verkürzung und Verlängerung der Gewährleistungsfrist	1003
6. Die Gewährleistungsfrist ist eine Verjährungsfrist	1004
7. Der Beginn der Gewährleistungsfrist	1004
8. Ende der Gewährleistungsfrist	1008
Vor 12.2: Schadenersatz	1009
I. Schadenersatz (§ 933 a ABGB)	1009
A. Konkurrenz von Schadenersatz und Gewährleistung	1009
B. Anspruchsvoraussetzungen	1010
1. Vorliegen eines Mangelschadens	1010
2. Verschulden	1010
C. Inhalt des Schadenersatzanspruchs bei Mangelschäden	1010
1. Kein Wahlrecht zwischen erster und zweiter Ebene	1010
2. Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch auf der ersten Ebene	1010
3. Geldersatz auf der zweiten Ebene	1010
D. Berechnung des Nichterfüllungsschadens gem § 933 a ABGB	1011
1. Umfang und Art der Berechnung des Geldersatzes	1011
2. Der AN verweigert die Verbesserung	1011
3. Die Verbesserung ist unmöglich oder für den AN mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden	1016
E. Verjährung des Schadenersatzanspruchs für Mangelschäden	1016
Vor 12.2: Besonderer Rückgriff	1017
I. Besonderer Rückgriff (§ 933 b ABGB)	1017
12.2 Gewährleistung	1019
12.2.1 Umfang	1019
12.2.2 Einschränkung	1019
12.2.3 Geltendmachung von Mängeln	1019
12.2.4 Rechte aus der Gewährleistung	1020
12.2.5 Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistungsfrist	1020
12.2.6 Ende der Gewährleistung	1020
I. Umfang (12.2.1)	1021
II. Einschränkung (12.2.2)	1021
A. Einschränkung (12.2.2.1)	1021
1. Der AG missachtet die Warnung des AN	1021
2. Die risikoverlagernde Anweisung des AG	1021
B. Überwachung durch den AG schränkt die Gewährleistung nicht ein (12.2.2.2)	1021
III. Geltendmachung von Mängeln (12.2.3)	1022
A. Die Mängelrüge beim ÖNORM-Vertrag (12.2.3.1)	1022

Inhaltsverzeichnis

1. Mängel müssen ehestens nach Bekanntwerden gerügt werden	1022
2. Mängel sind schriftlich zu rügen	1023
B. Gewährleistungsfristen (12.2.3.2)	1023
C. Vermutung der Mangelhaftigkeit (12.2.3.3)	1024
D. Der AN muss den Zutritt zum Gewährleistungsobjekt ermöglichen (12.2.3.4)	1024
IV. Rechte aus der Gewährleistung (12.2.4)	1024
A. Die Gewährleistungsbefehle (12.2.4.1)	1024
B. Vorrang des Verbesserungsanspruchs (12.2.4.2)	1024
C. Der Verbesserungsanspruch (12.2.4.3)	1024
D. Preisminderung und Wandlung (12.2.4.4)	1024
E. Behelfsmäßige Behebung (12.2.4.5)	1025
V. Unterbrechung und Hemmung der Gewährleistung (12.2.5)	1025
A. Gewährleistungsfrist beginnt mit der Mängelbehebung neu zu laufen (12.2.5.1)	1025
B. Auswirkungen eines Mangels auf die Frist bei Ausstrahlen auf andere Bauteile (12.2.5.2)	1025
VI. Ende der Gewährleistung (12.2.6)	1025
Vor 12.3: Vertraglicher Schadenersatz nach ABGB	1027
I. Einleitung	1030
A. Haftung aus Vertrag und aus Delikt	1030
B. Zurechnungsgründe für vertraglichen Schadenersatz	1031
II. Schaden	1031
A. Mangelschäden – Begleitschäden – Mangelfolgeschäden	1031
1. Mangelschäden	1031
2. Begleitschäden	1031
3. Mangelfolgeschäden	1032
B. Beweislast für das Vorliegen und die Höhe eines Schadens	1032
III. Kausalität	1032
A. Was bedeutet „Kausalität“?	1032
1. Prüfung nach der Äquivalenztheorie	1033
2. Begrenzung der Haftung	1033
B. Beweislast für die Kausalität	1036
IV. Rechtswidrigkeit	1036
A. Was bedeutet „Rechtswidrigkeit“?	1036
B. Beweislast für die Rechtswidrigkeit	1037
V. Verschulden	1037
A. Was bedeutet „Verschulden“?	1037
B. Der Verschuldensmaßstab	1037
1. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik als Verschuldens- maßstab	1037
2. Die Verschuldensformen (§ 1294 ABGB)	1037
C. Beweislast für das Verschulden	1038
1. Was bedeutet Beweislastumkehr?	1038
2. Befristung der Beweislastumkehr für Mangel- und Mangelfolgeschä- den	1039
3. Beweislast für grobes Verschulden	1039

D.	Der Umfang des Schadenersatzes richtet sich nach der Verschuldensform (§ 1324 ABGB)	1039
1.	Leichte Fahrlässigkeit	1039
2.	Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz	1041
VI.	Umfang des Schadenersatzes bei Vertragshaftung	1042
A.	Nichterfüllungsschaden und Vertrauensschaden	1042
1.	Nichterfüllungsschaden (positives Interesse, Erfüllungsinteresse) ...	1042
2.	Vertrauensschaden (negatives Interesse)	1044
B.	Vermögensschäden	1045
C.	Die Schadensminderungspflicht	1045
VII.	Die Haftung mehrerer Beteiligter	1045
A.	Der Umfang der Haftung	1045
1.	Die Schadensanteile lassen sich bestimmen	1045
2.	Die Schadensanteile lassen sich nicht bestimmen	1046
VIII.	Mitverschulden des Geschädigten (§ 1304 ABGB)	1052
A.	Vom Geschädigten zu vertretende Umstände	1053
B.	Verschulden des AG	1053
1.	Verpflichtung des AG zur Aufklärung und Mitwirkung	1053
2.	Aufteilung des Schadens nach der Schwere der Zurechnungsmomente	1054
3.	Beweislast	1057
IX.	Regressansprüche	1058
A.	Regressvoraussetzungen	1058
1.	Gesetzliche Grundlagen	1058
2.	Zahlung an den geschädigten Dritten	1058
B.	Aufteilung des Schadens unter den Schädigern	1060
1.	Aufteilung nach der Schwere der Zurechnungsmomente	1060
2.	Regressansprüche bei Beteiligung einer örtlichen Bauaufsicht	1061
3.	Regress von Prozesskosten	1062
4.	Im Zweifel Aufteilung nach Köpfen	1064
C.	Verjährung von Regressansprüchen	1065
1.	Regress unter Solidarschuldnern	1065
2.	Regress des Generalunternehmers gegen den Subunternehmer	1065
X.	Verjährung von Schadenersatzansprüchen (§ 1489 ABGB)	1067
A.	Unterschiedlicher Beginn der Fristen bei Gewährleistung und Schadenersatz	1067
B.	Der Beginn der Verjährungsfrist	1067
1.	Die dreijährige Verjährungsfrist	1067
2.	Die absolute Verjährungsfrist von dreißig Jahren	1071
C.	Die vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist	1071
XI.	Die Haftung für Gutachten	1071
A.	Die Haftung des gerichtlich bestellten Gutachters	1071
B.	Die Haftung des Amtssachverständigen im Behördenverfahren	1072
C.	Die Haftung des Privatgutachters	1072
XII.	Produkthaftung	1072
A.	Produzent	1072
1.	Allgemeines	1072
2.	Wer haftet?	1073
3.	Wann spricht man von Fehlerhaftigkeit?	1073

Inhaltsverzeichnis

4. Haftungsausschluss	1074
5. Ansprüche des AG gegen den Produzenten nach PHG	1074
6. Ansprüche des AN gegen den Produzenten nach PHG	1074
Exkurs: Bauversicherungen	1077
I. Allgemeiner Teil	1079
A. Mögliche Strategien im Umgang mit Gefahren und Risiken	1079
B. Versicherungskonzepte	1079
1. Einzellösungen	1079
2. Abgestimmte Versicherung	1080
C. Der Versicherungsvertrag	1080
1. Gesetzliche Grundlage	1080
2. Zwingende und dispositive Regelungen	1081
3. Allgemeine Versicherungsbedingungen	1081
D. Die Personen im Versicherungsverhältnis	1082
1. Versicherungsnehmer und Versicherer	1082
2. Versicherte und mitversicherte Person	1082
3. Der Geschädigte	1083
E. Das versicherte Risiko	1083
F. Das versicherte Interesse	1084
1. Was ist das versicherte Interesse?	1084
2. Doppelversicherung – Nebenversicherung – Mitversicherung	1084
3. Subsidiaritätsklauseln	1085
G. Der versicherte Zeitraum (zeitlicher Geltungsbereich)	1085
1. Beginn und Ende der Versicherung	1085
2. Rückwärtsdeckung-Nachdeckung	1086
H. Die zeitliche Bestimmung des Eintritts eines Versicherungsfalles	1086
I. Der Versicherungsort (örtlicher Geltungsbereich)	1086
J. Die vorvertraglichen Pflichten des Versicherungsnehmers	1087
1. Vorvertragliche Pflichten des Versicherungsnehmers	1087
2. Vorvertragliche Pflichten des Versicherers	1089
K. Die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers	1089
1. Welche Obliegenheiten treffen den Versicherungsnehmer?	1089
2. Abgrenzung Obliegenheiten-Risikoausschluss	1090
L. Die Rettungspflicht des Versicherungsnehmers	1090
M. Der Regress des Versicherers	1091
N. Recht auf Leistung aus dem Versicherungsvertrag	1092
O. Die Prämie	1092
1. Erst- und Folgeprämie	1092
2. Prämienverzug	1093
P. Gefahren bei Bauvorhaben	1094
Q. Schematische Ordnung von Risiken und Versicherungen	1094
II. Besonderer Teil	1095
A. Aktivenversicherung	1095
1. Bauwesenversicherung	1096
2. Montageversicherung	1099
3. Maschinen- und Geräteversicherung	1100
4. Transportversicherung	1100

B.	Passivenversicherung	1101
1.	Betriebshaftpflichtversicherung	1101
2.	Bauherrnhaftpflichtversicherung	1108
3.	Planungshaftpflichtversicherung	1109
4.	Die projektbezogene Bau-ARGE-Haftpflichtversicherung	1112
5.	Bauherrenbetriebsunterbrechungsversicherung (ALOP/DSU)	1112
6.	Betriebsunterbrechungsversicherung	1113
12.3	Schadenersatz allgemein	1115
I.	Schadenersatz allgemein (12.3)	1115
A.	Umfang des Schadenersatzes (12.3.1)	1115
B.	Ein über die Vertragsstrafe hinausgehender Schaden (12.3.2)	1116
12.4	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer	1117
I.	Besondere Haftung mehrerer Auftragnehmer (12.4)	1117
A.	Voraussetzungen und Umfang der Haftung (12.4 Abs 1)	1118
1.	Voraussetzungen der Haftung	1118
2.	Umfang der Haftung	1120
B.	Vorgangsweise bei Feststellung von Beschädigungen (12.4 Abs 2)	1120
1.	Mitteilungspflicht der AN	1120
2.	Festhaltens- und Verständigungspflicht des AG	1120
C.	Möglichkeit des Freibeweises durch den AN (12.4 Abs 3)	1121
D.	Gefahr der Sittenwidrigkeit bei Abweichung von der ÖNORM-Regelung	1121
12.5	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten	1123
12.5.1	Haftung des AG	1123
12.5.2	Geteilte Haftung	1123
12.5.3	Haftung des AN	1123
I.	Haftung bei Verletzung von Schutzrechten (12.5)	1123
A.	Haftung des AG (12.5.1)	1123
1.	Das Urheberrecht des Architekten	1124
2.	Rechtsfolgen einer Urheberrechtsverletzung	1125
B.	Geteilte Haftung (12.5.2)	1127
C.	Haftung des AN (12.5.3)	1127
Vor 12.6:	Nachbarrechtliche Ansprüche	1129
I.	Nachbarrechtliche Ansprüche bei Immissionen	1130
A.	Der nachbarrechtliche Ausgleichsanspruch nach § 364 a ABGB	1130
1.	Voraussetzungen für den Ausgleichsanspruch	1130
2.	Gegen wen kann der Anspruch geltend gemacht werden?	1130
B.	Der Entzug der erforderlichen Stütze (§ 364 b ABGB)	1132
1.	Voraussetzungen des Unterlassungs- und Wiederherstellungsanspruchs	1132
2.	Welche Fälle fallen unter diesen Tatbestand?	1132
12.6	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten	1133
I.	Sonstige Haftungsregelungen gegenüber Dritten	1133
Stichwortverzeichnis		1135

Abkürzungsverzeichnis

aA	=	anderer Ansicht
aaO	=	am angeführten Ort
ABGB	=	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch JGS 946
abl	=	ablehnend
ABl	=	Amtsblatt
Abs	=	Absatz
Abschn	=	Abschnitt
AcP	=	deutsches „Archiv für civilistische Praxis“
aF	=	alte Fassung
AG	=	Auftraggeber, Aktiengesellschaft
AGB	=	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AkkG	=	Akkreditierungsgesetz BGBl 1992/468
AktG	=	Aktiengesetz 1965 BGBl 98
allg	=	allgemein(-e, -er, -es)
AN	=	Auftragnehmer
AngG	=	Angestelltengesetz BGBl 1921/292
Anh	=	Anhang
Anm	=	Anmerkung
Anwbl	=	„Österreichisches Anwaltsblatt“
ao	=	außerordentlich(-e, -er, -es)
Arb	=	„Sammlung von arbeitsrechtlichen Entscheidungen der Gerichte und Einigungsämter“
ArbVG	=	Arbeitsverfassungsgesetz BGBl 1974/22
ARD	=	„ARD-Betriebsdienst“
arg	=	argumento
ARGE	=	Arbeitsgemeinschaft
Art	=	Artikel
ASGG	=	Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz BGBl 1985/104
ASVG	=	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz BGBl 1955/189
ATS	=	Österreichischer Schilling
AuslBG	=	Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl 1975/218
AußStrG	=	Außerstreitgesetz BGBl I 2003/111
BAO	=	Bundesabgabenordnung BGBl 1961/194
BauKG	=	Bauarbeitenkoordinationsgesetz BGBl I 1999/37
BauR	=	„Zeitschrift für das gesamte öffentliche und zivile Baurecht“
BB	=	„Der Betriebsberater“
bbl	=	„Baurechtliche Blätter“
Bd	=	Band
betr	=	betreffend
BG	=	Bezirksgericht, Bundesgesetz
BGB	=	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch dRGBI 1896, 195
BGBl	=	Bundesgesetzblatt
BGH	=	Bundesgerichtshof

Abkürzungsverzeichnis

BGHZ	=	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlgNR	=	Beilage(-n) zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
BMF	=	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	=	Bundesministerium für Justiz
BRD	=	Bundesrepublik Deutschland
BT	=	Besonderer Teil
BVerwG	=	(deutscher) Bundesverwaltungsgerichtshof
B-VG	=	Bundes-Verfassungsgesetz BGBl 1930/1
bzw	=	beziehungsweise
ca	=	circa
CEN	=	Comité Européen de Normalisation
CENELEC	=	Comité Européen de Normalisation Electrotechnique
cic	=	culpa in contrahendo
DB	=	„Der Betrieb“
dh	=	das heißt
dt	=	deutsch(-e, -es)
ecolex	=	„ecolex (Fachzeitschrift für Wirtschaftsrecht)“
EFSlg	=	Ehe- und familienrechtliche Entscheidungen
EG	=	Europäische Gemeinschaft(-en)
EGG	=	Erwerbsgesellschaftengesetz BGBl 1990/257
Einf	=	Einführung
EN	=	Europäische Norm
Entsch	=	Entscheidung
EO	=	Exekutionsordnung BGBl 1896/79
Erläut	=	Erläuternde Bemerkungen
Erg	=	Ergänzung(-en)
EStG	=	Einkommensteuergesetz 1988 BGBl 400
etc	=	et cetera
ETSI	=	European Telecommunications Standards Institute
EU	=	Europäische Union
EUR	=	Euro
EvBl	=	„Evidenzblatt der Rechtsmittelentscheidungen“ in ÖJZ
EVN	=	Europäische Vornorm
EVÜ	=	Übereinkommen über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
EWR	=	Europäischer Wirtschaftsraum
f	=	und der, die folgende
ff	=	und die folgenden
FN	=	Fußnote
FS	=	Festschrift
G	=	Gesetz
GBG	=	Allgemeines Grundbuchgesetz 1955 BGBl 39
gem	=	gemäß
GesBR	=	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
GesRZ	=	„Der Gesellschafter“
GewO	=	Gewerbeordnung GewO 1994 BGBl 194

L

GewRÄG	= Gewährleistungsrechts-Änderungsgesetz BGBl I 2001/48
ggf	= gegebenenfalls
ggü	= gegenüber
GIU	= „Sammlung von zivilrechtlichen Entscheidungen des k. k. Obersten Gerichtshofes“
GIUNF	= GIU, Neue Folge
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	= Gesetzgebungsperiode
GroßK	= Großkommentar
GU	= Generalunternehmer
GZ	= Geschäftszahl
HB	= Handbuch
HD	= Harmonisierungsdokument
HdBW	= Handbuch der Bauwirtschaft
HGB	= Handelsgesetzbuch dRGBI 1897, 219
hL	= herrschende Lehre
hM	= herrschende Meinung
Hrsg	= Herausgeber
HS	= „Handelsrechtliche Entscheidungen“
idF	= in der Fassung
idgF	= in der geltenden Fassung
idR	= in der Regel
ieS	= im engeren Sinn
ImmZ	= „Österreichische Immobilien-Zeitung“
insb	= insbesondere
IPRG	= Bundesgesetz über das internationale Privatrecht BGBl 1978/304
iS	= im Sinn
iSd	= im Sinne des, der
ISO	= International Organisation for Standardisation
iVm	= in Verbindung mit
iwS	= im weiteren Sinn
JBl	= „Juristische Blätter“
JN	= Jurisdiktionsnorm RGBI 1895/111
Jud	= Judikatur
KG	= Kommanditgesellschaft
KO	= Konkursordnung RGBI 1914/337
Komm	= Kommentar
KRES	= Konsumentenrecht-Entscheidungssammlung
krit	= kritisch
KSchG	= Konsumentenschutzgesetz BGBl 1979/140
KStG	= Körperschaftsteuergesetz 1988 BGBl 401
KV	= Kollektivvertrag
KVG	= Kapitalverkehrsteuergesetz dRGBI I 1934, 1058
leg cit	= legis citatae
LG	= Landesgericht

Abkürzungsverzeichnis

LGZ	= Landesgericht für Zivilrechtssachen
Lit	= Literatur
lit	= litera
LV	= Leistungsverzeichnis
Mat	= Materialien
mE	= meines Erachtens
MietSlg	= „Mietrechtliche Entscheidungen“
MR	= „Medien und Recht“
MRG	= Mietrechtsgesetz BGBl 1981/520
mwH	= mit weiteren Hinweisen
mwN	= mit weiteren Nachweisen
nF	= neue Fassung
NJW	= (deutsche) „Neue Juristische Wochenschrift“
Nr	= Nummer
NRsp	= Neue Rechtsprechung
NZ	= „Österreichische Notariats-Zeitung“
ö	= österreichisch(-e, -es)
oa	= oben angeführt
ÖBA	= „Österreichisches Bankarchiv“
ÖBl	= „Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“
OEG	= Offene Erwerbsgesellschaft
OGH	= Oberster Gerichtshof
OHG	= Offene Handelsgesellschaft
ÖJZ	= „Österreichische Juristen-Zeitung“
ÖJZ-LSK	= Leitsatzkartei in ÖJZ
OLG	= Oberlandesgericht
ÖNORM	= Österreichische Norm
ÖZW	= „Österreichische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht“
PHG	= Produkthaftungsgesetz BGBl 1988/99
Prot	= Protokoll
PSG	= Privatstiftungsgesetz BGBl 1993/694
RdA	= „Recht der Arbeit“
Rdn	= Randnummer
RdW	= „Österreichisches Recht der Wirtschaft“
RGBL	= Reichsgesetzblatt
RGZ	= Entscheidung des (dt) Reichsgerichts in Zivilsachen
RL	= Richtlinie
Rsp	= Rechtsprechung
RV	= Regierungsvorlage
RZ	= „Österreichische Richterzeitung“
Rz	= Randzahl
S	= Seite
s	= siehe

Slg	= Sammlung
sog	= sogenannt(-e, -er, -es)
StG	= Strafgesetz, Stille Gesellschaft
StGB	= Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
str	= strittig
stRsp	= ständige Rechtsprechung
S(sub)U	= Subunternehmer
SV	= „Der Sachverständige“
SWI	= „Steuer und Wirtschaft International“
SWK	= „Österreichische Steuer- und Wirtschaftskartei“
SZ	= Entscheidungen des österreichischen Obersten Gerichtshofes in Zivil- (und Justizverwaltungs-)sachen
u	= und
ua	= unter anderem
UGB	= Unternehmensgesetzbuch dRGBI 1897, 219 idF BGBl I 2005/120
UrhG	= Urheberrechtsgesetz BGBl 1936/111
UStG	= Umsatzsteuergesetz 1994 BGBl 663
uU	= unter Umständen
v	= von
va	= vor allem
Verf	= Verfasser
VerG	= Vereinsgesetz 2002 BGBl I/66
VersR	= „Versicherungsrecht“
VersVG	= Versicherungsvertragsgesetz 1958 BGBl 1959/2
VfGH	= Verfassungsgerichtshof
vgl	= vergleiche
vH	= von Hundert
VO	= Verordnung
VOB	= (deutsche) Verdingungsordnung für Bauleistungen
VOB/B	= VOB Teil B
Vorb	= Vorbemerkung(-en)
VwGH	= Verwaltungsgerichtshof
wbl	= „Wirtschaftsrechtliche Blätter“
wobl	= „Wohnrechtliche Blätter“
WR	= „Wiener Richter“
Z	= Zahl, Ziffer
ZAS	= „Zeitschrift für Arbeits- und Sozialrecht“
zB	= zum Beispiel
ZBl	= „Zentralblatt für juristische Praxis“
zit	= zitiert
ZPO	= Zivilprozessordnung RGBI 1895/113
zust	= zustimmend
zutr	= zutreffend
ZVR	= „Zeitschrift für Verkehrsrecht“

Vor 1: Das Normungswesen

Literatur: *Hartmann*, ÖNORMEN – Rechtsgrundlagen, Rechtsnatur, ihre Bedeutung als allgemeine Geschäftsbedingungen, *Der Sachverständige* 1979/3; *Längle*, Die neue ÖNORM B 2110 – ein Reförmchen, *RdW* 2000, 198; *Gölles*, Bauvertrags-ÖNORM B 2110 – Was ist neu ab 1. 3. 2002? *ecolex* 2002, 164; *Ellmer*, Die Anwendung der neuen Werkvertrags-ÖNORM B 2110 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“, in *FS Baurechtsgesellschaft* (2008) 115; *Hussian*, Mehrkostenforderung nach der ÖNORM B 2110 Entwurf 2008, 614; *D. Link/C. Link-Krammer*, Normative Neuerungen bei Leistungsänderungen, in *FS Baurechtsgesellschaft* (2008) 247.

Übersicht

	Rz
I. Normung weltweit (ISO)	1
II. Normung in Europa (CEN, CENELEC und ETSI)	2
III. Normung in Österreich	3
A. Rechtsgrundlage des Normungswesens in Österreich	4
B. Die historische Entwicklung des Normungswesens für Bauleistungen in Österreich	5
C. Das Normungsverfahren	6
D. Der Aufbau der ÖNORM B 2110	7
1. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 1995	8
2. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 2000 und 1. 3. 2002	9
3. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 1. 2009	10
a) Gliederung	11
b) Die Ziele der Überarbeitung	12
aa) Neue Begriffe	13
bb) „Sprachliche Überarbeitungen“	14
cc) „Öffnungsklauseln“	15
dd) Neugestaltung von Abschnitt 7	16
ee) Fazit	17
4. ÖNORM B 2110 Ausgabe 15. 3. 2013	18

I. Normung weltweit (ISO)

1

Als internationale Normen bezeichnet man Normen, die von der Weltnormenorganisation ISO (International Organisation for Standardisation) mit Sitz in Genf erarbeitet werden. Im Gegensatz zu europäischen Normen besteht bei internationalen Normen keine Verpflichtung, sie als nationale Normen zu übernehmen.

II. Normung in Europa (CEN, CENELEC und ETSI)

2

Normungsarbeit auf europäischer Ebene wird vom Europäischen **Komitee für Normung CEN** (Comité Européen de Normalisation) – ihm gehören die **Normungsinstitute aller EU- und EFTA-Staaten** an – bewerkstelligt. Europäische Normen (CEN) sind Normen, die in allen Mitgliedsländern des CEN als nationale Normen gültig sind. Erarbeitet und aktualisiert werden die EN von den Technischen Komitees (TCs) des CEN. In diesen TCs arbeiten Delegierte aus den jeweiligen Fachkreisen der nationalen Normungsgremien zusammen. Diese Normen müssen nach erfolgreicher Abstimmung grundsätzlich in alle nationalen Normenwerke übernommen werden. Nationale Normen, die den Europäischen Normen widerspre-

Vor 1: Das Normungswesen

chen, müssen zurückgezogen werden, um so die Einheitlichkeit des europäischen Normenwerkes zu garantieren (Normen für Europa, 12).

Elektrotechniknormen für Europa werden vom CENELEC (Comité Européen de Normalisation Electrotechnique) mit dem Sitz in Brüssel ausgearbeitet.

Für die Erstellung von **Telekommunikationsnormen** sorgt das 1988 gegründete ETSI (European Telecommunications Standards Institute) mit dem Sitz in Sophia Antipolis (Südfrankreich). Seine Mitglieder sind Postverwaltungen sowie Unternehmen und Anwender im Telekommunikationsbereich. Die Telekommunikationsnormen ETSs werden über die nationalen Normungsorganisationen einem Einspruchsverfahren unterzogen und als Normen publiziert.

So wie alle anderen im CEN vertretenen Länder ist Österreich verpflichtet, Europäische Normen in sein Normenwerk zu übernehmen und widersprechende Normen zurückzuziehen. Sobald eine Europäische Norm übernommen wurde, ist sie eine österreichische Norm mit der Bezeichnung ÖNORM.

Grundsätzlich wird bei der Erarbeitung der europäischen Normen allgemeiner Konsens angestrebt, doch können Beschlüsse auch durch Mehrheiten herbeigeführt werden.

Die europäische Normungsarbeit kennt grundsätzlich drei Wege zur Harmonisierung:

- **Europäische Norm (EN)**
- **Harmonisierungsdokument (HD)**
- **Europäische Vornorm (ENV)**

Die Erstellung einer EN ist oberstes Ziel der CEN-Arbeit. Ist dies nicht möglich, wird ein Harmonisierungsdokument (HD) erstellt. Schließlich besteht die Möglichkeit, eine Europäische Vornorm (ENV) auszuarbeiten, etwa in Bereichen mit hohem Innovationsgrad. Widersprechende nationale Normen müssen in diesem Fall nicht zurückgezogen werden.

EN stellen für Unternehmen einen entscheidenden Wettbewerbsvorteil dar, da sie **einheitliche Marktbedingungen** schaffen.

Die Geschäftsordnung von CEN und CENELEC enthält folgende Grundsätze:

- **Übernahmeverpflichtung:** Jede EN muss grundsätzlich von jedem CEN Mitglied als nationale Norm übernommen werden
- **Stillhalterpflichtung:** Während der Ausarbeitung einer EN darf kein vom Thema her gleiches nationales Normungsvorhaben fertiggestellt werden
- **Mehrheitsbeschluss:** Grundsätzlich wird Konsens angestrebt. EN können aber durch Mehrheitsbeschluss (gewichtete Stimmabgabe) angenommen werden
- **Zurückziehungsverpflichtung:** Widersprechende nationale Normen müssen zurückgezogen werden

3

III. Normung in Österreich

4

A. Rechtsgrundlage des Normungswesens in Österreich

Rechtsgrundlage des Normungswesens ist in Österreich Art 10 Abs 1 Z 5 B-VG sowie das **Normengesetz 1971**¹ und die Geschäftsordnung des Österreichischen Normungsinstituts 1974.

1 BGBl 1971/240.

Das Normengesetz 1971 sieht vor, dass der Bundesminister für Bauten und Technik (nunmehr Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) einem Verein, dessen Zweck die Schaffung und Veröffentlichung von Normen ist, die Befugnis verleihen kann, die von ihm geschaffenen Normen als Österreichische Normen, also ÖNORMEN zu bezeichnen. Eine solche Befugnis wurde durch Bescheid dem **Österreichischen Normungsinstitut** (nunmehr Austrian Standards Institut) verliehen, das in Österreich alleinberechtigt ist, ÖNORMEN herauszugeben.

Das Gesetz sieht als Voraussetzung für die Verleihung der Befugnis an den Verein lediglich vor, dass in der Satzung die Sicherheit gegeben sein muss, dass bei der Schaffung von ÖNORMEN alle interessierten Stellen die Möglichkeit haben müssen, sich zu beteiligen. Dementsprechend sind in den Normungsausschüssen Stellen der Hoheits- und Wirtschaftsverwaltung des Bundes und der Länder einschließlich etwa bestehender selbständiger Wirtschaftskörper, Vertreter der Wissenschaft sowie die am Normenwesen interessierten Standesvertretungen als Interessenvertretungen der Erzeuger und Verbraucher beteiligt. Der Staat bleibt also weitgehend im Hintergrund. Das Gesetz sieht allerdings die Möglichkeit vor, dass **ÖNORMEN zur Gänze oder teilweise in Gesetzen oder Verordnungen als verbindlich erklärt werden können**. Von dieser Möglichkeit wurde vom Gesetzgeber bereits in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht.

Ein neues Normengesetz ist in Vorbereitung.

B. Die historische Entwicklung des Normungswesens für Bauleistungen in Österreich

5

1926 erschien die ÖNORM B 2002 „Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen“. Sie war bis 1939 gültig.

Zwischen **1939 und 1947** galt die deutsche VOB.

Die **ÖNORM B 2110** wurde erstmals **1947** aufgelegt.

1967 und 1973 wurde die ÖNORM B 2110 **überarbeitet**.

1983 wurde die ÖNORM B 2110 als **spezielle Ergänzung für Bauleistungen zur allgemeinen Werkvertragsnorm A 2060** herausgegeben, sodass beide Normen nur zusammen zu lesen waren.

1995 erfolgte wieder eine **Zusammenführung zur ÖNORM B 2110**, weil die Handhabung durch das notwendige Parallelesen zweier Normen erschwert war². Gleichzeitig mit der Veröffentlichung dieser Ausgabe wurde die alte Haustechniknorm H 2110 zurückgezogen, da Sonderbestimmungen über Haustechnikleistungen in der ÖNORM B 2110 Eingang gefunden haben.

2000 und 2002 folgten weitere Ausgaben³.

2009 wurde die ÖNORM B 2110 vollständig überarbeitet. Sie ersetzt nicht nur die Vornorm vom 1. 3. 2002, sondern auch die ÖNORM B 2117 sowie die ONR 22 117, die überarbeitet und eingearbeitet wurden. Die Vertragsbestimmungen wurden in mehreren Abschnitten neu gegliedert.

² Kropik, ÖBauZ 9/95.

³ Vgl Längle, Die neue ÖNORM B 2110 – ein Reförmchen, RdW 2000, 198; Gölles, Bauvertrags – ÖNORM B 2110 – Was ist neu ab 1. 3. 2002? ecolex 2002, 164.

Gänzlich neu gestaltet wurde der Abschnitt 7 „Leistungsabweichung und ihre Folgen“. Die Ursachen von Leistungsabweichungen werden den Sphären der Vertragspartner zugeordnet.

Auf im Verbrauchergeschäft zu beachtende Bestimmungen des KSchG wird mit HINWEIS KSCHG statt bisher ANMERKUNG hingewiesen.

Klargestellt wurde, dass geschlechtsbezogene Aussagen in dieser ÖNORM aufgrund der Gleichstellung für beiderlei Geschlecht aufzufassen bzw auszulegen sind (Vorwort zur ÖNORM).

2011 und 2013 erfolgten kleinere Änderungen. Letztgültige Fassung ist die Ausgabe vom 15. 3. 2013.

6 C. Das Normungsverfahren

Die Normungsarbeit in Österreich wird vom Österreichischen Normungsinstitut geleitet und koordiniert. Das **Normungsinstitut** besteht aus 267 Normenkomitees⁴.

Eine **neue ÖNORM** wird vom Österreichischen Normungsinstitut nach folgendem **Schema** geschaffen:

Jede an der Schaffung einer neuen ÖNORM interessierte Person kann einen Vorschlag für eine neu zu schaffende ÖNORM bei der Geschäftsstelle einbringen. Das Österreichische Normungsinstitut hat nun zu überprüfen,

- ob das zur Behandlung vorgeschlagene Thema einen hinreichend großen Interessentenkreis findet oder von volkswirtschaftlicher Bedeutung ist
- normungsreif ist
- zu etwaigen bestehenden Gesetzen, Verordnungen, ÖNORMEN in Widerspruch steht
- bereits Gegenstand in internationalen Empfehlungen ist
- bereits in ausländischen Normen richtungsweisend behandelt ist
- über dieses Gebiet bereits Forschungsergebnisse vorhanden sind
- ob das Gebiet etwaige Schutzrechte (Patentrechte, Markenrechte, Musterrechte, Urheberrechte oder ähnliches) berührt
- ob für das Sachgebiet bereits ein zuständiger Fachnormenausschuss vorhanden ist

Jeder ÖNORM-Vorschlag ist vom zuständigen Fachnormenausschuss einer **dreimaligen Lesung** zu unterziehen. Nach Abschluss der zweiten Lesung wird der Normvorschlag einem Lektor zugeleitet, der diesen hinsichtlich seines sprachlichen Aufbaus überprüft. Nach Abschluss der dritten Lesung wird im Fachnormenausschuss über die **Auflegung zum Einspruch** durch die Öffentlichkeit abgestimmt. Die Auflegung gibt jedermann die Möglichkeit zur Begutachtung der ÖNORM-Entwürfe und zur Erstattung von Änderungsvorschlägen in Form von Einsprüchen.

Die Einsprüche werden nach Ablauf der Einspruchsfrist dem zuständigen Fachnormenausschuss übergeben. Der **Fachnormenausschuss** hat nun weitere Maßnahmen zu beschließen. Nach Erledigung der Einsprüche hat der Vorsitzende das **Zustandekommen der ÖNORM zu bestätigen** und übergibt den ÖNORM-Entwurf mit der Druckreifeerklärung der Geschäftsführung des Österreichischen Normungsinstituts zur **Veröffentlichung**⁵.

4 Homepage Austrian Standards Stand 26. 4. 2015.

5 Vgl *Hartmann*, Der Sachverständige 1979/3, 4ff.

D. Der Aufbau der ÖNORM B 2110

7

1. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 1995

8

Die ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 1995 bestand aus zwei Teilen.

Teil 1 enthielt als Ergänzung zur ÖNORM A 2050 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ oder ÖNORM A 2051 „Vergabe von Aufträgen über Leistungen im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor – Ausschreibung, Angebot und Zuschlag – Verfahrensnorm“ **Verfahrensbestimmungen**, insb Hinweise für die Ausschreibung und die Erstellung von Angeboten. Dieser Abschnitt war nicht dazu bestimmt, Vertragsbestandteil zu werden.

Teil 2 enthielt die **allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen einschließlich Leistungen der Haustechnik**. Die Bestimmungen des Abschnitts 2 wurden dann Vertragsinhalt, wenn sie von den Vertragspartnern als Vertragsbestandteil erklärt wurden. Sie regeln gemeinsam mit den in der Ausschreibung anzuführenden Fachnormen und besonderen Vertragsbestimmungen die Rechte und Pflichten der AG und AN.

2. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 3. 2000 und 1. 3. 2002

9

Aufgrund der „Gestaltungsrichtlinien“ des Normungsinstituts wurde die ÖNORM B 2110 seit der Ausgabe 1. 3. 2000 neu gegliedert. Sie bestand aus 5 Teilen:

Teil 1	Anwendungsbereich
Teil 2	Normative Verweisungen
Teil 3	Definitionen
Teil 4	Verfahrensbestimmungen
Teil 5	Vertragsbestimmungen

3. ÖNORM B 2110 Ausgabe 1. 1. 2009

10

a) Gliederung

11

Die Gliederung der ÖNORM wurde geändert: Die ersten vier Abschnitte sind gleich geblieben. Der bisherige Abschnitt 5 „Vertragsbestimmungen“ wurde in die Abschnitte 5 bis 12 aufgeteilt.

Abschnitt 1	Anwendungsbereich
Abschnitt 2	Normative Verweisungen
Abschnitt 3	Begriffe
Abschnitt 4	Verfahrensbestimmungen
Abschnitt 5	Vertrag
Abschnitt 6	Leistung, Baudurchführung
Abschnitt 7	Leistungsabweichung und ihre Folgen
Abschnitt 8	Rechnungslegung, Zahlung, Sicherstellungen
Abschnitt 9	Benutzung von Teilen der Leistung vor der Übernahme
Abschnitt 10	Übernahme
Abschnitt 11	Schlussfeststellung
Abschnitt 12	Haftungsbestimmungen

Karasek

ÖNORM B 2110

Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen – Werkvertragsnorm

3. Auflage

Am 15.3.2013 trat die **neue Fassung der ÖNORM B 2110** (aus Anlass der Zahlungsverzugs-Richtlinie und des Zahlungsverzugsgesetzes) in Kraft. Die **3. Auflage des bewährten Kommentars** wurde vollständig neu bearbeitet und noch besser strukturiert. Alle seit 2003 ergangenen oberstgerichtlichen Judikate sind berücksichtigt – insgesamt **mehr als 2000 Entscheidungen**.

Neu in der 3. Auflage:

- **vor jedem Hauptkapitel der ÖNORM: Abdruck der wichtigsten ABGB-/UGB-Paragrafen und ein Grundriss der Rechtslage nach allgemeinem Zivilrecht**
- **neue Kapitel**, zum Beispiel
 - Pauschalpreisvertrag und Einheitspreisvertrag
 - vertraglicher Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag
 - sittenwidrige Bauvertragsklauseln und Bauversicherungen

Mit **mehr als 250 Beispielen aus der Rechtsprechung** ist dieses Buch ein **unverzichtbares Werkzeug** für Juristen und sonstige Berufe, die mit der Anwendung der ÖNORM B 2110 befasst sind.

Dr. **Georg Karasek** ist Rechtsanwalt in Wien und einer der führenden Fachexperten auf dem Gebiet des Baurechts.

www.manz.at

ISBN 978-3-214-13575-1

